

## Zweiter Abschnitt. Kirchenrechtliche Beurtheilung.

Zweiter Anklagepunkt: **Placetum Regium**  
betreffend.

### *Gravamina.*

Erklärung durch Mundschreiben an die Beichtväter, daß Breven dogmatischen Inhalts der Staats-Genehmigung gar nicht bedürften, und daß deren zu Rom vollzogene Publikation hinreichende, ihnen überall verbindliches Ansehen zu verschaffen.

Pro Memoria Seite 14 und 15.

### Kirchenrechtliche Beurtheilung.

Der Grundsatz des Evangeliums ist: Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist. Math. Evang. 22. Gebet einem Jeden, was ihr ihm schuldig seyd: Steuer, dem Steuer, Zoll, dem Zoll, Ehrfurcht, dem Ehrfurcht, Ehre, dem Ehre (cui honorem, honorem). Röm. 13, 7.

Ehre, dem Ehre. Hierauf gründet sich die Theorie von dem Placetum Regium. (Litterae Pareatis vel Exequatur; Patentes.) Hierüber bestimmen die preussischen Landesgesetze:

Alg. Landrecht Thl. II. Titel 11 §. 117. Kein Bischof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen. §. 118. Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.



Französische Gesetzgebung. Der organische Artikel der Konvention vom 26. Messidor des Jahres IX. §. 1: Aucune Bulle, Bref, Rescrit, Décret, Mandat, Provision, Signature, servant de Provision, ni autres expéditions de la Cour de Rome, même ne concernant que les particuliers, ne pourront être reçues, publiées, imprimées, ni autrement mises à exécution, sans l'autorisation du Gouvernement. D. i.: Keine Bullen, Breven, Rescripte, Dekrete, Mandate, Provisionen u. noch andere Erlasse des römischen Hofes, auch wenn sie nur einzelne Personen betreffen, können angenommen, bekannt gemacht, gedruckt, oder sonst in Vollzug gesetzt werden ohne Genehmigung der Regierung.

Mit obigen gesetzlichen Bestimmungen ist zu verbinden:

Allg. Landrecht Thl. II. Titel 11. §. 119. Diejenigen Gerechtfame über die Kirchengesellschaften, welche nach den Gesetzen dem Staate vorbehalten sind, kann der Bischof nur in so fern ausüben, als ihm eine oder die andere derselben von dem Staate ausdrücklich verliehen worden.

Hierzu sind nun die für die ganze preussische Monarchie als verbindlich erklärten neueren Verordnungen gekommen:

Instruktion vom 25. Oktober 1817. §. 4, und Kabinettsordre vom 31. Dezember 1825. Nr. 7. Unter den dem Ober-Präsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

1) Die Erörterungen über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herührenden Verordnungen, wegen deren Genehmigung stets an das vorgesezte Ministerium zu berichten und vor diesem mit Unserm Staatskanzler zu kommunizieren ist. 2) Die Besorgung der Gesuche an den Papst oder an auswärtige geistliche Obern, um kanonische Bestätigung der Unserer Seits erteilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverböten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechtes. — (3) 4) Die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerial-Behörde nicht bekannt gemacht werden dürfen. (5) 6) (Nach der Instr. v. 25. Oktbr. 1817. §. 2. Nr. 6) die Aufsicht über geistliche Seminarien und die Anstellung der Lehrer bei denselben, die Aufsicht über die moralische Führung der Geistlichen, über deren Suspension und Re-



motion, über die Anordnung kirchlicher Feste und über Censur der das Kirchenwesen betreffenden Schriften, so wie aller religiösen Volksschriften (ad 6), so weit diese Religions-Angelegenheiten, ihrer Natur nach, unter dem jus circa sacra der katholischen Kirche mitbegriffen werden können.

Königreich Preußen. »Des Königs Majestät haben Allerhöchst dero katholischen Unterthanen gestattet, sich in Religions- und Gewissenssachen, in welchen sie der Vermittlung des päpstlichen Stuhles zu bedürfen glauben, an diesen zu wenden, jedoch mit der Maßgabe, daß alle an den Papst gerichteten Gesuche dem Herrn Bischof, oder dessen General-Vikariate, zuvor zur Prüfung und Bescheinigung eingereicht und von diesem durch den Ober-Präsidenten der Provinz an das Ministerium des Innern zur weitem Versendung nach Rom befördert werden müssen. Nur allein die das forum poenitentiale betreffenden, an die Poenitentiaria romana zu bringenden Gewissenssachen sind von dieser Regel ausgenommen. Unterthanen, die auf dem vorgeschriebenen verfassungsmäßigen Wege dem Papste ihre Gesuche vortragen lassen, können auf schleunige Beförderung und kräftige Unterstützung derselben durch die königl. Gesandtschaft in Rom rechnen, die sich auch stets dahin verwendet, daß die Kosten möglichst ermäßigt werden. Wer sich aber begeben läßt, dieser Vorschrift zuwider, ohne Vorbewußt der Staatsbehörde den päpstlichen Stuhl mit Gesuchen unmittelbar anzutreten, wird zur Verantwortung gezogen, und nachdrücklich bestraft werden.«

Es ist im Allgemeinen zu wünschen, daß ein Bischof zugleich eine Gott und dem Könige angenehme Person sey. Der da ist das Haupt der Kirchen-Gesellschaft, Christus, erwählte zu seinem Stellvertreter, Gesandten und Vorläufer bei dem Könige Herodes eine Persona grata Regi. Denn dieser war Johannes, (selbst als die Königin seinen Kopf forderte, indem er dem Könige sagte: es sey ihm nicht erlaubt, die Frau seines Bruders zu haben); Marci Evang. Cap. 6, v. 20, 1) libenter cum audiebat, er hörte ihn gern; 2) audito eo multa faciebat, er that Vieles, auf Anhören des Johannes; 3) sciens eum virum justum et sanctum, er hielt ihn für einen gerechten und heiligen Mann, 4) er ließ ihn a) wider seinen Willen, b) aus Rücksicht für die Königin und für den Hof, enthaupten, 5) hingezogen durch ein leicht verbindliches königliches Wort. B. 26. a) Und



der König ward traurig (*contristatus*); b) er wollte die Königin nicht betrüben (*noluit eam contristare*); und wegen derer, die mit zu Tische saßen (*propter simul discumbentes*); c) wegen des Eides (*propter jusjurandum*). Dieser Eid war nicht zureichend, ein Majestäts-Recht für den König Herodes darauf zu gründen.

Andererseits ist kirchenhistorisch nicht zu übersehen, daß, da die ersten Bischöfe, die Apostel, von Christus Selbst erwählt wurden, dabei kein *Placetum Regium* Statt fand, obwohl der Herr ihnen befahl, den Zoll zu geben.

Die Apostel erwählten den Mathias und bei dieser Bischofswahl fand ebenfalls das *Placetum Regium* nicht Statt. Es ist *de fide*, daß der heilige Geist die Wahl leitete.

Actor. 4, 24. Tu Domine, ostende, quem elegeris. Du, o Herr, zeige, wen Du erwählet hast. — Diese *Assistentia Spiritus Sancti* kann von den kanonischen Wahlen nicht ausgeschlossen gedacht werden: der heilige Geist ist der Kirche verheißen und verliehen. Kirche heißt so viel als *Repräsentation* des heiligen Geistes; sie wird aber repräsentirt durch ihre Bischöfe, also kann die *Assistentia Spiritus Sancti* bei der kanonischen Wahl der Bischöfe nie fehlen (*implicite de fide*). Damit ist nicht gesagt, daß die Wahl immer günstig seyn müsse (worauf das *Placetum* abzweckt); denn Derjenige, in welchem alle Fülle des heiligen Geistes war, wählte Selbst einen Judas unter den zwölf Bischöfen.

#### Die Bischofswahl des Paulus und Barnabas.

Actor. 13. Als sie aber (*Capitulum*) dem Herrn dienten (die Priester der Kirche im Amte: *ministrantibus illis*) und fasteten, sagte der heilige Geist zu ihnen: sondert mir den Saulus und Barnabas ab (*Segregate*, Bischofswahl) zu dem Werke, wozu Ich sie aufgenommen habe (*Placetum Spiritus Sancti*). Nachdem sie nun gefastet und gebetet hatten, legten sie ihnen die Hände auf (*consecratio*) und ließen sie hingehen. Dieses wird v. seq. bezeichnet *Missi a Spiritu Sancto*. Sie waren Gesandte des heiligen Geistes. Petrus übte ein strenges Gericht aus wider Ananias und Saphira (Actor. 5), ohne daß es der Genehmigung damaliger Obrigkeit bedurfte. — Eben so Paulus wider den Elymas Magus, Bar Jesu, einen jüdischen Pseudo-



propheten (falschen Lehrer) in Gegenwart des redlichen Profanuls von Cypern Sergius Paulus. Actor. 15.

Die berühmten Beschlüsse der ersten Kirchen-Versammlung zu Jerusalem (Actor. 15, 28) über Kirchen-Angelegenheiten, Ausschließung der circumcisio, und Abstinenz-Gebot (abstinentia ab immolatis simulacrorum et sanguine et suffocato):

Es hat dem heiligen Geiste gefallen und uns!

Visum est Spiritui Sancto et nobis. \*v. 28.

erhielt verbindliche Kraft für die ganze Kirche ohne Placetum Caesareum.

Gleichwohl findet sich über das Placetum in dem römisch-deutschen Reiche eine reichsgesetzliche Bestimmung:

Der Kaiser Rudolph II, welcher im Jahre 1586 die durch den apostolischen Legaten in Böhmen eingeleitete Publikation der Bulla Coenae Domini einhielt, um Verwirrungen in diesem Reiche vorzubeugen, verordnete allgemein: daß ferner ohne Kaiserliches Vorwissen und Genehmigung keine päpstlichen Bullen öffentlich im Reiche ausgegeben und zur Ausführung gebracht werden sollten (ne ullae Bullae Pontificiae deinceps, nisi se conscio et probante, emitterentur in lucem atque executioni mandarentur).

Ueber denselben Gegenstand verordnet die *Ordinatio Consilii electoralis aulici Monacensis de 1779. Nro. 4*: es wäre denn, daß sich so bald ergebe, daß solches (*Ordinariats-Patent*) nicht offenbar und wesentlich in die landesherrlichen Hoheits-Rechte eingreife, welchenfalls die Verkündigung nicht zu erschweren oder zu hindern, so folgendes das *jus cavendi* eben nicht so streng gepflogen werden solle, sondern alsdann, unverfänglich jedoch, nachgesehen werden mag.

Das Bayer'sche Konkordat von 1817 mit Königl. Publikation vom 15. September 1821. Art. XII, lit. e bestimmt:

*Praesulibus ecclesiasticis competere: cum clero et populo Dioecesano pro munere Officii Pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare. D. i.*: In Leitung der Diöcesen sind die Erzbischöfe und Bischöfe befugt, alles dasjenige auszuüben, was ihnen, vermöge ihres Hirten-Amtes, Kraft der Erklärung oder Anordnung der kanonischen Satzungen nach der gegenwärtigen, von dem heiligen Stuhle bestätigten Kirchen-Disciplin



zusteht: e) nach Erforderniß des geistlichen Hirten-Amtes sich dem Klerus und dem Volke der Diocese mitzutheilen und ihren Unterricht und ihre Anordnungen in kirchlichen Gegenständen frei bekannt zu machen.

In der Bayer'schen Konstitutions-Urkunde von 1818. Tit. IV ist enthalten:

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigenen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das obersthöheitliche Schutz- und Aufsichts-Recht eintritt:

wonach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen.

Das Königl. Sächsische Mandat vom 19. Februar 1827, betreffend die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit, verordnet §. 3:

Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen.

Nach allen diesen vorausgeschickten positiven Bestimmungen kann nicht geläugnet werden: daß die Grundsätze von dem Placetum Regium, obwohl sie im Allgemeinen in der heiligen Schrift nicht unbegründet sind, auch in den deutschen Reichsgesetzen Bestätigung finden, in den neuern Landesgesetzen doch eine zu allgemeine Ausdehnung erlangt haben, indem nicht vollständig unterschieden ist zwischen Gegenständen dogmatischen Inhalts und Disciplinar-Kirchen-Sachen.

Man beruft sich in Ansehung des Placetums für Disciplinar-Kirchensachen auf den Kanon 2 der 4ten Distinctio des Decretums, welcher lautet: Ein Gesetz soll seyn, würdig und anständig, gerecht, möglich, der natürlichen Beschaffenheit des Gegenstandes, den vaterländischen Sitten, den Orts- und Zeit-Verhältnissen angemessen, nothwendig, nützlich, auch deutlich, daß es nicht etwas enthalte, was durch seine Dunkelheit verfänglich wird, nicht aus irgend einer Eigenliebe, sondern um des gemeinen Bestens willen abgefaßt.



Decret. Gratiani Distinctio 4, Canon 2: Lex erit honesta, justa, possibilis, secundum naturam, secundum patriae consuetudines, loco temporisque conveniens, necessaria, utilis, manifesta quoque, ne aliquid per obscuritatem in captionem contineat, nullo privato commodo, sed pro communi civium utilitate conscripta.

Aber soll die Kirche, die von dem heiligen Geiste geleitet wird, sich nach den Sitten der Völker, oder sollen nicht vielmehr die gläubigen Völker sich nach der Sitte der Kirche richten? Der heilige Geist ist nicht dem Geiste der Zeit, sondern der Geist der Zeit dem heiligen Geiste unterworfen. Diese Wahrheit liegt auch in dem andern Kanon, welcher hier in Bezug genommen wird:

Decretum Gratiani Causa 25. qu. 5. can. 2: (St. Isidorus) Principes saeculi nonnunquam intra Ecclesiam potestatis adeptae culmina tenent, ut per eandem potestatem Disciplinam Ecclesiasticam mutiant. — Cognoscant igitur Principes Saeculi Deo debere se rationem reddere propter Ecclesiam, quam a Christo tuendam susceperunt.

Die Fürsten dieser Welt haben zuweilen innerhalb der Kirche den höchsten Gipfel der von ihnen erlangten irdischen Macht und Gewalt inne, damit sie durch eben diese fürstliche Macht die Kirchen = Disciplin schützen. Mögen also die Fürsten dieser Welt erkennen, daß sie Gott dem Herrn wegen der Kirchen = Angelegenheiten Rechenschaft abzulegen haben, indem ihnen von Christus (im Evangelium) die Beschützung der Kirche aufgelegt ist.

Dogmatische Verordnungen des päpstlichen Stuhles sind diejenigen, durch welche ein bestimmter und festgestellter Glaubenssatz (Dogma) den Gläubigen vorgestellt wird, zu glauben oder zu verwerfen.

Bullae dogmaticae sunt illae, quibus certum et determinatum dogma ut credendum, vel ut rejiciendum fidelibus proponitur. *van Espen* de usu Placiti regii V. cap. 1. §. 1.

So unterscheidet das Concilium von Trient die decreta welche sich beziehen auf die disciplina morum (Decreta Reformationis) von den dogmatischen Dekreten, in welchen enthalten sind die Glaubensartikel. Es ist unzweifelhaft, daß die Prüfung, Beurtheilung und Entscheidung in Glaubenssachen nicht



den weltlichen Fürsten, sondern der Kirche und ihren Dienern zukomme. Hierüber bemerkt der heilige Leo: so wie die Könige in weltlichen Sachen die Oberhand haben, so die Priester in göttlichen Angelegenheiten. *Sicut Reges praesunt in causis saeculi, ita Sacerdotes in causis Dei.* Desgleichen sagt Gregor II in dem Anschreiben an den Kaiser Leo (St. Gregorius II Epistola ad Leonem Isaurum): Du weißt, o Kaiser, daß die Glaubenslehren der heiligen Kirche nicht zur Entscheidung der Kaiser gehören, sondern der Bischöfe. Hiermit stimmt überein in dem *Decretum Distinc. 96* der canon: *Si Imperator: (Joannes Papa) Si Imperator catholicus est, filius est, non Praesul Ecclesiae, quod ad Religionem competit, discere ei convenit, non docere.* Wenn der Kaiser katholisch ist, so ist er ein Sohn der Kirche, nicht ihr Vorsteher, was die Religion angehet, geziemt es ihm, zu lernen, nicht zu lehren. Gleichwohl beweisen die Akten vieler Kirchen-Concilien, daß die weltlichen Fürsten dabei zugegen waren, auch wo es sich um Glaubenslehren handelte.

Der Canon *Ubinam* im *Decreto Dist. 96*: *Nicolaus I ad Michaelem Imperatorem: Imperatores Synodalibus Conventibus interfuerunt, in quibus de fide tractatum est, quae universalis est, quae omnium communis est, quae non solum ad Clericos, verum etiam ad Laicos et omnes omnino pertinet Christianos.* Nikolaus der Erste an den Kaiser Michael: die Kaiser waren gegenwärtig bei den Kirchen-Synoden, in welchen über den Glauben verhandelt wurde, welcher ein allgemeiner, ein Allen gemeinschaftlicher Gegenstand ist, welcher nicht allein die Geistlichen, sondern auch die Laien und überhaupt alle Christen angeht.

So auch auf dem Concilium zu Trient.

Der Kardinal Sforza Pallavicini beschreibt die Eröffnungs-Ceremonie dieses berühmten letzten allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit. Dieselbe fand am 13. Dezember, als am dritten Advents-Sonntage des Jahres 1545, statt. Die Väter und die Väter des Conciliums hatten sich in der Dreieinigkeits-Kirche, im Pontificalschmucke versammelt, von wo aus sie sich in Prozession und unter dem Gesange des Hymnus zur Anrufung des heiligen Geistes: »Veni Creator Spiritus!« Komm



Schöpfer, Geist ic. in folgender Ordnung nach der dem heiligen Vigilius geweihten Cathedral-Kirche hinbegaben.

Voran gingen die Ordens-Geistlichen aus den in Orient befindlichen Klöstern, dann folgte das Collegiatstifts-Kapitel, der übrige Welt-Clerus, das Domkapitel, auf dieses die Bischöfe und dann die Legaten des heiligen Stuhles, hinter welchen die anwesenden Gesandten des römischen Kaisers und Königs von Deutschland hergingen. In der Cathedral-Kirche wurde von dem ersten der Legaten des heiligen Stuhles, nämlich vom Cardinal del Monte, ein feierliches Hochamt gehalten, nach dessen Beendigung er im Namen des Papstes allen Anwesenden einen vollkommenen Nachlaß der zeitlichen Strafen (indulgentias plenarias) unter der Bedingung, daß sie für den Frieden der Christenheit und für die Eintracht der Kirche zu Gott beten sollten, ertheilte. Hierauf hielt der Bischof von Bivonto, Cornelius Musso, aus dem Orden der mindern Brüder, ein sehr berühmter Kanzelredner, an die versammelten Väter eine lateinische Rede, nach deren Beendigung der Cardinal-Legat einige Gebete nach dem Ritual verrichtete und dreimal über das Concilium die Benedictio aussprach. Dann wurde die Litanei von allen Heiligen gesungen, und die Convocations-Bulle so wie das Breve, welches die Vollmacht der Legaten enthielt, vorgelesen, worauf der Cardinal del Monte eine andere kurze lateinische Rede hielt. Nachdem dieses geschehen, überreichte Alphons Zurilla, Sekretär des kaiserlichen Botschafters Mendoza, der Krankheits halber in Venedig zurückgehalten wurde, ein Schreiben desselben, worin er seine Abwesenheit durch seine Krankheit entschuldigte; zugleich ließ der Botschafter aber auch durch diesen seinen Sekretär sein kaiserliches Mandat überreichen. Nachdem die Väter ihre Plätze eingenommen und sich gesetzt hatten, wurden sie von dem ersten Präsidenten des Conciliums, dem Cardinal del Monte, gefragt, ob es ihnen gefalle, daß das Concilium als angefangen erklärt werde? und ob es ihnen gefalle, daß, der eintretenden Feste halber, die nächste Sitzung am Tage nach dem Feste der heiligen drei Könige, nämlich am 7. Januar des künftigen Jahres gehalten werde? Beide Fragen wurden von einem jeden der Väter durch das Wort »placet« bejahend beantwortet. Vor allem diesem wurde eine öffentliche Urkunde abgefaßt, und nachdem dieß geschehen, jener Lobgesang angestimmt, der dem



heiligen Ambrosius und dem heiligen Augustinus zugeschrieben wird, und durch welchen wir Gott für eine empfangene Gnade zu danken pflegen (Te Deum). Dann legten alle die Pontifical-Kleidung ab, die Legaten des heiligen Stuhles kehrten nach ihrer Wohnung unter Begleitung aller Väter und unter vorgetragenem Kreuze zurück. Außer den drei Legaten hatten der Kardinal von Trient, vier Erzbischöfe, zwanzig Bischöfe, fünf Ordens-Generale, der Prälat Sebastian Pinghini, Auditor der römischen Nota, und die Gesandten des römischen Kaisers und Königs von Deutschland Ferdinand, dieser Feierlichkeit beigewohnt.

Dasselbe beweisen auch die berühmten Zurufungen, mit welchen dieses Concilium beschlossen wurde und worinn die versammelten Väter dem Kaiser von Deutschland und allen übrigen Königen und Fürsten laut und öffentlich Dank abstatteten.

### **Acclamations**

der Väter der Christenheit am Ende des großen allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient.

Der Kardinal von Lothringen:

»Dem heiligsten Vater Pius und unserm Herrn, dem Papste der heiligen allgemeinen Kirche, viele Jahre und ewiges Andenken!«

Antwort der Väter:

»Herr Gott! erhalte Deiner Kirche den heiligsten Vater recht lange, viele Jahre.«

Der Kardinal:

»Den hingeschiedenen Seelen der heiligsten, höchsten Päpste Paulus III und Julius III, unter denen dieses heilige, allgemeine Kirchen-Concilium begonnen wurde, Friede vom Herrn, ewige Herrlichkeit und Seligkeit im Lichte der Heiligen!«

Antwort:

»Ihr Andenken sey im Segen.«

Der Kardinal:

»Das Andenken des Kaisers Karl V und der durchlauchtigsten Könige, welche dieses allgemeine Kirchen-Concilium beförderten und beschützten, sey im Segen!«

Antwort:

»Amen, Amen!«



Der Kardinal:

»Dem durchlauchtigsten, stets mächtigen, rechtgläubigen und friedfertigen Kaiser Ferdinand, und allen unsern Königen, Staaten und Fürsten viele Jahre!«

Antwort:

»Herr, erhalte den frommen und christlichen Kaiser; himmlischer Herrscher, beschütze die irdischen Könige, die Erhalter des wahren Glaubens!«

Der Kardinal:

»Den Gesandten des apostolischen Stuhles und Vorständen in diesem Kirchenrathe nebst vielen Jahren großen Dank!«

Antwort:

»Großen Dank; der Herr vergelte es Ihnen!«

Der Kardinal:

»Den ehrwürdigsten Kardinalen und erlauchtsten Rednern!«

Antwort:

»Großen Dank, viele Jahre!«

Der Kardinal:

»Den heiligsten Bischöfen Leben und glückliche Rückkehr zu ihren Kirchen!«

Antwort:

»Den Verkündigern der Wahrheit ewiges Andenken; dem rechtgläubigen Senate viele Jahre!«

Der Kardinal:

»Der hochheilige, allgütige Tridentinische Kirchenrath laßt uns seinen Glauben bekennen; laßt uns seine Beschlüsse immer beobachten!«

Antwort:

»Immer laßt uns sie bekennen; immer laßt uns sie beobachten!«

Der Kardinal:

»Also glauben Wir Alle! Ebendasselbe denken Wir Alle! einstimmig und Alles umfangend unterschreiben Wir es Alle. Dies ist der Glaube des heil. Petrus und der Apostel; dies ist der Glaube der Väter; dies ist der Glaube der Rechtgläubigen!«

Antwort:

»Also glauben Wir; also denken Wir, also unterschreiben Wir!«



Der Kardinal:

»Diesen Beschlüssen anhängend wollen wir uns würdig zu machen suchen der Erbarmungen und der Gnade des ersten und großen hohen Priesters, durch die Fürbitte unserer unbesleckten Herrscherinn, der Gottesgebährerinn, und Aller Heiligen!«

Antwort:

»Es geschehe, es geschehe. Amen, Amen!«

Der Kardinal:

»Ausschließung Anathema aller Irrlehren!«

Antwort:

»Anathema!«

Nach diesem wurde von den Legaten des heiligen Stuhles und Vorständen des Conciliums allen Vätern unter der Strafe des Kirchenbannes geboten, die Beschlüsse des Conciliums, ehe sie aus der Stadt Trient verreisten, eigenhändig zu unterschreiben, oder durch eine öffentliche Akte zu bekräftigen; und Alle unterschrieben hierauf, an der Zahl zweihundert fünf und fünfzig, nämlich: 4 Legaten des heiligen Stuhles, 2 Kardinäle, 3 Patriarchen, 25 Erzbischöfe, 168 Bischöfe, 7 Aebte, 39 Stellvertreter von Abwesenden mit gesetzmäßiger Bevollmächtigung, 7 Ordens-Generale.

Gott sey Preis und Dank!

Zur Beglaubigung dessen, daß dieß mit dem Originale übereinstimme, haben Wir Uns unterschrieben:

Angelus Massarellus, Bischof von Thelese,  
Sekretarius des heil. Conciliums von Trient.

Markus Antonius, Peregrinus von Como,  
ebendesselben Conciliums Notarius.

Cynthius Pampilius, Geistlicher aus der  
Diöcese von Camerino, ebendesselben Con-  
ciliums Notarius.

Was nun aber die Publikation der dogmatischen und Disciplinar-Bestimmungen des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient betrifft, so hat über Beide eine verschiedenartige Bekanntmachung Statt gefunden. Dieses ergibt sich aus den darüber erschienenen, sehr denkwürdigen, päpstlichen Bullen.



### Urkundliche Bestätigung

des allgemeinen zu Trient gehaltenen Kirchen-Conciliums  
der Christenheit.

Wir Alexander von Farnese, Diacon Cardinal zu St. Laurentius in Damafus, der heiligen Römischen Kirche Vizekanzler, beglaubigen und bezeugen hiemit, daß heute den 26. Tag Januar 1564, im fünften Jahre der päpstlichen Regierung Sr. Heiligkeit Unseres Herrn Herrn, Pius durch Gottes Vorsehung Papst des IV, in dem geheimen Konfistorium bei St. Peter, meine ehrwürdigsten Herrn Herrn, die Cardinäle Moronus und Simoneta, welche jüngsthin von dem heiligen Concilium von Trient, dem sie als Gesandte des apostolischen Stuhles vorgestanden, zurückgekehrt sind, von ebendenselben Sr. Heiligkeit Unserem Herrn gebeten haben, wie folgt:

„Heiligster Vater! indem über die Beendigung des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient, am Tage vor den Nonen (am 4. Tag) des verflossenen Dezembers, bekannt gemachten Beschlusse wurde verordnet, daß durch die Gesandten und Vorstände Eurer Heiligkeit, des heiligen apostolischen Stuhles im Namen des besagten Conciliums Eure Heiligkeit um die Bestätigung alles und jeglichen Dessen gebeten werden soll, was sowohl unter Paulus III und Julius III seligen Andenkens, als unter Eurer Heiligkeit in demselben beschlossen und bestimmt worden ist. Indem daher Wir Johannes Moronus Cardinal, und Ludovikus Simoneta Cardinal, die Wir damals die Gesandten und Vorstände waren, das, was in dem genannten Beschlusse festgesetzt ist, vollziehen möchten; bitten Wir demüthig im Namen des besagten allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient, daß Eure Heiligkeit würdigen wolle, Alles und Jegliches, was sowohl unter Paulus III und Julius III seligen Andenkens, als unter Eurer Heiligkeit in demselben beschlossen und bestimmt worden ist, zu bestätigen.“

Nach Anhörung dessen, nach Einsicht und Besung des Inhalts genannten Beschlusses und nach den vernommenen Stimmen meiner ehrwürdigsten Herren Herren Cardinäle, antwortete Seine Heiligkeit also:

„Der im Namen des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient über dessen Bestätigung durch die genannten Gesandten



an Uns gestellten Bitte willfahrend, bestätigen Wir, auch mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder der Cardinäle, nach vorher gehaltener, reiflicher Berathung mit ihnen, aus apostolischer Macht Alles und Jegliches, was in dem besagten Concilium, sowohl unter Paulus dem III und Julius dem III, Unsern Vorfahren, seligen Andenkens, als zur Zeit Unseres Pontifikats beschlossen und bestimmt worden ist, und gebieten, daß es von allen Christgläubigen angenommen und unverlethlich gehalten werde, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen. Also geschehen

U. von Farnese, Cardinal, Vizekanzler.

Hierauf folgt die Bulle Sr. Heiligkeit Pius, durch Gottes Vorsehung Papst des IV, über die Bestätigung des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Orient.

**Pius Bischof,**  
Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtnisse.

Gebenedeit sey Gott, der Vater unsers Herrn Jesus Christus, der Vater der Barmherzigkeit, und der Gott alles Trostes, der Sich gewürdiget hat, herabzuschauen auf Seine, von so vielen Stürmen und Ungewittern heimgesuchte und verfolgte, und täglich schwerer leidende heilige Kirche, und ihr endlich mit einem angemessenen und erwünschten Heilmittel zu Hülfe gekommen ist. Zur Vernichtung so vieler und so verderblicher Irrlehren, zur Verbesserung der Sitten, und zur Herstellung der Kirchenzucht und zur Erzielung des Friedens und der Eintracht für das christliche Volk ward schon früher von Paulus dem III, Unserem Vorfahrer heiligen Andenkens, ein allgemeines Kirchen-Concilium in der Stadt Orient angesagt, und durch einige Sitzungen begonnen. Von seinem Nachfolger Julius aber wieder in dieselbe Stadt zurückgerufen, erfuhr dasselbe, nach der Abhaltung einiger ferneren Sitzungen, verschiedene Hindernisse und Schwierigkeiten, so daß es auch damals nicht vollendet werden konnte, und daher wieder längere Zeit unterbrochen wurde, zur größten Betrübnis aller Frommen; zumal die Kirche täglich mehr um ein solches Heilmittel flehete. Nachdem Wir aber die Regierung des apo-



stolischen Stuhles über Uns genommen hatten, unternahmen Wir es, ein so nothwendiges und heilsames Werk, wozu die oberhirtliche Sorgfalt Uns anmahnte, im Vertrauen auf die göttliche Barmherzigkeit zu vollenden, und unterstützt durch den frommen Eifer Unseres in Christo geliebtesten Sohnes Ferdinands, erwählten Römischen Kaisers, und anderer christlicher Könige, Staaten und Fürsten, erlangten Wir endlich, was Wir zu bewirken weder durch tägliche noch nächtliche Sorgen unterlassen, und um was Wir ohne Unterlaß den Vater des Lichtes gebeten haben. Denn da durch Unsere Schreiben zusammenberufen, und auch durch ihre eigene Frömmigkeit dazu aufgemuntert, überall her aus den Nationen des christlichen Namens eine sehr große und eines allgemeinen Kirchen-Conciliums würdige Anzahl Bischöfe und anderer ausgezeichnete Prälaten, nebst sehr vielen andern frommen, und durch die Kunde der heiligen Schriften und Kenntniß des göttlichen und menschlichen Rechtes vorzüglicher Männer in diese Stadt zusammen gekommen waren, dem Kirchenrathe selbst aber die Gesandten des apostolischen Stuhles vorstanden, und Wir die Freiheit des Conciliums so sehr begünstigten, daß Wir von freien Stücken durch die an Unsere Gesandte abgefertigten Schreiben dem Concilium selbst auch über Dinge, die dem apostolischen Stuhle eigens vorbehalten sind, freie Entscheidung überließen; so ist dasjenige, was von den Sakramenten und andern Gegenständen, von denen es nothwendig schien, noch zu verhandeln, zu bestimmen und zu verordnen, übrig war, um die Irrlehren zu widerlegen, die Mißbräuche abzustellen, und die Sitten zu verbessern, von dem heiligen Kirchenrathe mit der vollkommensten Freiheit und Sorgfalt verhandelt, und sehr genau und reiflich bestimmt, erklärt und verordnet worden. Nach Vollendung dieser Gegenstände wurde es selbst dann mit einer solchen Eintracht Aller derer, welche ihm bewohnten, beendigt, daß es sich offenbar zeigte, der Herr habe allerdings diese Uebereinstimmung bewirkt, und daß es Unsern und der Augen Aller als sehr wunderbar erschien. Für dieses so ausgezeichnete Gnadengeschenk Gottes haben Wir dann sogleich in dieser erhabenen Stadt öffentliche Gebete, die mit einem großen und frommen Eifer der Geistlichkeit und des Volkes gehalten wurden, angesagt, und dafür gesorgt, daß der göttlichen Majestät billig Preis und Dank dar-



gebracht werde; zumal ein solcher Ausgang des Kirchen-Conciliums große und fast gewisse Hoffnung gewährte, daß aus seinen Beschlüssen und Verordnungen von Tag zu Tag der Kirche größere Früchte erwachsen würden. Da aber der heilige Kirchenrath selbst nach seiner Ehrfurcht für den apostolischen Stuhl, und auch in Anhänglichkeit an die Fußstapfen der ältern Kirchen-Concilien Uns um die Bestätigung aller seiner Beschlüsse, welche zu Unserer und zur Zeit Unserer Vorfahrer abgefaßt wurden, gebeten, und in öffentlicher Sitzung einen Beschluß hierüber gefaßt hat: so haben Wir, nachdem Wir zuerst aus dem Schreiben der Gesandten, und nach derer Zurückkunft, aus dem, was sie im Namen des Kirchenrathes sorgfältig berichteten, die Bitte ebendesselben Kirchenrathes vernommen, auch mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den Kardinalen der heiligen Römischen Kirche, über diese Sache reifliche Berathung gehalten, und vorzüglich den Beistand des heiligen Geistes angerufen, weil Wir alle jene Beschlüsse als katholisch und dem christlichen Volke nützlich und heilsam erkannten, zur Ehre Gottes des Allmächtigen, mit dem Rathe und der Zustimmung der nämlichen Unserer Brüder, in unserm geheimen Consistorium heute sie Alle und jede aus apostolischer Macht bestätigt und beschlossen, daß sie von allen Gläubigen Christi angenommen und beobachtet werden sollen; sowie Wir dieselben auch, laut gegenwärtigen Anschreibens, zur deutlichen Kenntniß Aller, bestätigen und beschließen, daß sie angenommen und beobachtet werden sollen. Wir gebieten aber in Kraft des heiligen Gehorsams und unter den, von den heiligen Kanones verordneten und andern schwerern, nach Unserm Gutachten zu verhängenden Strafen, auch der Amtsberaubung, allen und jeden Unsern ehrwürdigen Brüdern, den Patriarchen, Erzbischöfen, Bischöfen und durchaus allen Kirchenprälaten, wessen Standes, Grades, Ordens und Würde sie seyen, auch wenn sie mit der hohen Kardinalswürde geschmückt sind, daß sie ebendieselben Beschlüsse und Satzungen in ihren Kirchen, Städten und Diocesen, bei Gericht und außer dem Gerichte, sorgfältig beobachten und bewirken sollen, daß sie von ihren Untergebenen, auf welche sie sich wie immer beziehen, unverletzt beobachtet werden, und zwar dadurch, daß sie die Widersprechenden und Widersetzlichen, wer sie immer seyen, durch Verurtheilungen, durch die kirchlichen



Censuren und Strafen, auch durch die in den Beschlüssen selbst enthaltenen, mit Ausschließung aller Appellation, zur Unterwerfung bewegen, und wo es nöthig ist, selbst den weltlichen Arm zu Hülfe rufen. Mein unsern geliebtesten Sohn, den erwählten Kaiser, und die übrigen christlichen Könige, Staaten und Fürsten ermahnen und beschwören Wir bei der innigen Barmherzigkeit Unseres Herrn Jesus Christus, daß sie mit dem frommen Sinne, mit welchem sie durch ihre Gesandten dem Kirchen-Concilium beiwohnten, und mit gleichem Eifer, wegen Gottes Ehre und dem Heile ihrer Völker, auch gemäß der Ehrfurcht für den apostolischen Stuhl und den heiligen Kirchenrath, den Prälaten zur Vollziehung und Beobachtung der Beschlüsse desselben Kirchen-Conciliums, wenn es nöthig ist, mit ihrem Beistande und ihrer Begünstigung zur Seite seyn, und keine der gesunden und heilsamen Lehre des Conciliums widerstrebende Meinungen von den Völkern ihres Gebietes annehmen lassen, sondern Solche durchaus verbieten wollen. Wenn Jemanden in denselben Beschlüssen des Kirchen-Conciliums Etwas zu dunkel gesagt und verordnet zu seyn und deswegen eine Erklärung oder Entscheidung zu bedürfen schiene, so steige er zu dem Orte empor, den der Herr auserwählt hat, nämlich zum apostolischen Stuhle, dem Lehrer aller Gläubigen, dessen Ansehen auch der heilige Kirchenrath selbst so ehrfurchtsvoll anerkannte. Denn die Schwierigkeiten und Streitpunkte, die etwa aus jenen Beschlüssen entspringen mögen, behalten Wir Uns, wie es auch der heilige Kirchenrath selbst beschlossen hat, zu erklären und zu entscheiden vor und sind bereit, wie Er zu Uns billig das Zutrauen hegte, für die Bedürfnisse aller Provinzen auf diejenige Weise fürzuforgen, welche uns die dienlichere scheinen wird. Damit aber dies zur Kenntniß Aller kommen und sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wollen und gebieten Wir, daß dieses Schreiben durch einige Läufer Unserer Kurie in der Vatikanischen Hauptkirche des Apostelfürsten und in der Laterankirche dann, wann das Volk, um der Feier der Messe beizuwohnen, sich in diesen Kirchen zu versammeln pflegt, öffentlich und laut verlesen werde und nachdem es verlesen ist, an die Pforten derselben Kirchen und ebenso der apostolischen Kanzlei und an dem gewohnten Orte des Florafeldes angeheftet werden und daselbst, damit es gelesen und Allen bekannt werden könne, einige Zeit verbleiben soll. Wann es



aber wieder, mit Zurücklassung einiger Abschriften, wie üblich, dort weggenommen wird, so soll es in der obern Stadt dem Drucke übergeben werden, damit es desto bequemer durch die Provinzen und Reiche der Christenheit ausgebreitet werden könne. Auch gebieten und beschließen Wir, daß denjenigen Abschriften desselben, welche von der Hand eines öffentlichen Notars geschrieben oder unterschrieben und mit dem Sigill und der Unterschrift einer in kirchlicher Würde stehenden Person versehen sind, ohne allen Zweifel Glauben beigemessen werde. Es sey daher durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unserer Bestätigung, Ermahnung, Verbitung, Vorbehaltung, Willens, Gebote und Beschlüsse zu brechen, oder ihr mit vermessnem Erkühnen entgegen zu handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dies zu versuchen, der wisse, daß er dadurch den Unwillen des allmächtigen Gottes und das Mißfallen seiner Apostel, des heil. Petrus und Paulus, auf sich ziehe. Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Menschwerdung des Herrn Eintausend fünfhundert und vier und sechszig an den siebenten Kalenden des Februars (den 26. Januar), im fünften Jahre Unserer päpstlichen Regierung.

In Ansehung der Bekanntmachung der Disciplinar-Vorschriften (de reformatione) des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Orient sind besondere Vorschriften gegeben in der Bulle Sr. Heiligkeit Pius, durch Gottes Vorsehung Papst des IV, über die Bestimmung der Zeit und Beobachtung der Beschlüsse des heiligen, allgemeinen Kirchen-Conciliums von Orient.

### Pius Bischof,

Diener der Diener Gottes, zu der Sache ewigem Gedächtnisse.

Wie zu den Beschlüssen und Kanones der heiligen Concilien das Ansehen und die Bestätigung des apostolischen Stuhles hinzutreten muß und hinzuzukommen pflegt, so soll, wenn irgend über dieselben ein Zweifel entsteht, dieser durch das Urtheil und die Erklärung des nämlichen Stuhles gehoben werden. Wir haben gehört, daß es Viele gibt, welche zweifeln, von welcher Zeit an die Beschlüsse des heiligen, allgemeinen Conciliums von Orient, insoweit sie nur die Verbesserung und das positive Recht betreffen, Diejenigen, auf die



sich beziehen, zu verpflichten beginnen, besonders jene Beschlüsse, welche bestimmte Zeiten festsetzen zur Haltung der Provinzial- und Diözesan-Synoden, zur Empfangung der heiligen Weihen, zur Ablegung der Ordensgelübde, zur Verzichtleistung auf die Pfarrkirchen und andere kirchliche Benefizien, die zu behalten durch die Beschlüsse desselben Kirchen-Conciliums verboten ist und zur Vollziehung sehr vieler dergleichen Gegenstände und zu allen andern nur die besagte Verbesserung und das positive Recht betreffenden, die beobachtet oder gemieden werden sollen. Um daher allen Streit und Zweifel zu heben, haben Wir geglaubt, diese Sache aus eigener Entschließung, so wie Wir sie der Vernunft, dem Rechte und der Billigkeit für angemessen hielten, erklären zu müssen. Denn obschon die Beschlüsse dieses Kirchen-Conciliums am Ende des Monats Jänner von Uns, auch mit dem Rathe und der Zustimmung Unserer ehrwürdigen Brüder, der Cardinäle der heiligen Römischen Kirche, in Unserm geheimen Consistorium bestätigt worden sind, und auch von jener Zeit bei diesem heiligen Stuhle beobachtet zu werden angefangen haben, so hat es Uns, weil es nicht wenig Zeit bedurste, um sie in Rom sorgfältig und fehlerfrei drucken zu lassen, und weil es auch durch das gemeine Recht verfügt ist, daß neue Verordnungen ihre Kraft erst nach bestimmter Zeit erhalten, billig und gerecht geschienen, daß alle die vorgenannten Beschlüsse, welche nur die besagte Verbesserung und das positive Recht betreffen, von den Kalenden (dem 1. Tag) des letztverflossenen May's an, Alle zu verpflichten anfangen, und daß nach diesem Tage für Niemanden mehr irgend eine Entschuldigung, als habe er dieselben nicht gekannt, zulässig seyn dürfe; und so erklären und bestimmen Wir es aus apostolischer Macht und gebieten und verordnen, daß es von Allen also beurtheilt werden müsse; und beschließen zugleich für nichtig und eitel, was irgend von Jemanden mit was immer für Würde, Ansehen und Gewalt er begabt sey, darüber anders geurtheilt werden mag; ohne daß apostolische, oder was immer für andere Verordnungen und Verfügungen, welche für das Gegentheil sprechen, dagegen seyn können. Es sey also durchaus keinem Menschen erlaubt, diese Schrift Unserer Erklärung, Bestimmung, Gebietung, Verordnung und Beschließung zu brechen oder ihr mit vermessenem Erkühnen entgegen zu



handeln. Wenn aber Jemand sich vermessen sollte, dies zu versuchen, der wisse, daß er dadurch den Unwillen Gottes, des Allmächtigen, und das Mißfallen des heiligen Petrus und Paulus, seiner Apostel, auf sich ziehen würde. Gegeben zu Rom, bei St. Petrus, im Jahre der Menschwerdung des Herrn Eintausend fünfhundert vier und sechszig, am fünfzehnten den Kalenden des Augusts (den 18. Julius) im fünften Jahre Unserer päpstlichen Regierung.

Hiermit ist kirchenrechtlich zu verbinden die päpstliche Verordnung sub Titulo: Motus proprius Sr. Heiligkeit Pius, durch Gottes Vorsehung Papst des IV, wodurch acht Cardinäle bestellt werden, welche die Beobachtung der Beschlüsse des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient bewirken sollen.

P i u s P a p s t IV.

Aus eigener Entschliesung ic. Wir haben anderswo einige Verordnungen und Verfügungen, welche die Verbesserung des Groß-Pönitentiaris, Unseres Pönitentiaris und Unseres Vikars und seines Amtes, so wie des Kämmerers und der apostolischen Kammer und des Auditors ihrer Gegenstände und auch der Auditoren der Gegenstände des apostolischen Palastes und des Gouverneurs und der Kurien des Kapitols und der Kontradiktorien und anderer Gerichtshöfe und Aemter Unserer erhabenen Stadt und der Römischen Kurie betreffen, herausgegeben, welche aber dennoch — wie Wir vernommen haben — von den Vorgesetzten und Beamten eben derselben Gerichtshöfe und Aemter nicht sorgfältig beobachtet werden. Allein es ist Unser ausdrücklicher Wille, daß von ihnen jene, so wie auf gleiche Weise auch die Beschlüsse des heil. Conciliums von Trient, in Bezug auf das, was ihre Aemter betrifft, durchaus beobachtet werden. Indem Wir daher, betrachtend, daß es wenig heiße, Gesetze festzusetzen, wenn Niemand da ist, der sie zur Vollziehung bringet, für das Borgemeldete auf heilsame und nützliche Weise, so wie Wir vermöge der Verbindlichkeit des Uns — obwohl bei ungleichen Verdiensten — aufgelegten oberhirtlichen Amtes verpflichtet sind, vorsehen möchten, damit die obengenannten Verordnungen und Verfügungen und Beschlüsse des Conciliums, die und welche Wir hier für ausdrücklich angegeben gehalten wissen wollen, unverletzlich beobachtet werden, so übertragen



und gebieten Wir Unseren ehrwürdigen Brüdern, Kardinalen, dem Johannes Moronus, Bischof von Tusculum; dem Johann Michael Sarazenus zur heil. Anastasia, dem Johann Baptist Cicada, zu St. Clemens, auch dem Michael Alexandrinus zur heil. Sabina, dem Clemens zu St. Maria auf dem Himmelsaltar, dem Ludovicus Simoneta zu St. Syriacus in den Thermen, und dem Karl Borromäus, zu St. Martin auf den Bergen, Tit. Priestern, so wie dem Vitelloius Vitellius, zu St. Maria in der sogenannten Halle Diakon, daß sie selbst oder der größere Theil von ihnen vereint oder einzeln nach ihrem Gutachten, auch als Vollzieher der vorgenannten Schreiben, Verordnungen und Beschlüsse bewirken sollen, daß die besagten Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse, nach deren und dem Inhalte der darüber ausgefertigten Schreiben von allen und jeglichen Richtern und Beamten des Pönitantiariats, des Vikariats und der Kammer und der Kurien des Rota und der vorgemeldeten Gerichtshöfe unter der Strafe der Exkommunikation gefällter Sentenz und der Amtsberaubung und auch wie es denselben Kardinalen gut dünkt, unter andern auch Geldstrafen, in die sie dadurch selbst verfallen, fest und mit Erfolg beobachtet werden; wosern nicht etwa in der Vollziehung der genannten Beschlüsse des Conciliums, oder Unserer besagten Schreiben irgend ein Zweifel oder eine Schwierigkeit entsteht. In diesem Falle sollen sie dieselben vor Uns bringen, auch unter Anrufung des weltlichen Armes dazu, wenn es nöthig ist, und mit Unserem Ansehen dafür sorgen, verkündigen, beschließen und erklären, so wie Wir es vermöge gegenwärtiger Schrift verkündigen, beschließen und erklären, daß diejenigen, welche den vorgenannten Schreiben und Beschlüssen und den Geboten der nämlichen Kardinalen nicht gehorchen, von da, wie vom gleichen Tage an, und umgekehrt, ihrer Aemter beraubt, und künftig zur Erlangung derselben, so wie anderer Aemter der Röm. Kurie unfähig seyn sollen. —

Also gefällt es uns aus eigener Entschließung I.

Gegeben in Rom bei St. Markus, an den vierten Nonen (2 Tag) des Augusts, im fünften Jahre ic.

Es läßt sich gründlich gesetzlich nicht nachweisen, daß durch Uebereinkunft mit der in der Kirche bestehenden gesetzgebenden Gewalt das Placetum Regium bei dogmatischen Verordnungen Statt finde. Man beruft sich hierbei auf das Verfahren des



Kaisers Theodosius im Jahre 380. Um nämlich die ihm untergebenen Völker gegen die Irrlehre des Arius zu schützen und in dem katholischen Glauben zu befestigen, erließ er ein Edikt, welches im Codex Lib. I de Fide Catholica enthalten ist, worin er erklärte, was er selbst von dem Geheimniß der allerheiligsten Dreieinigkeith halte und was Alle davon zu halten hätten, ohne Beifügung einer Strafbestimmung. Sozomenus erzählt dieses in dem siebenten Buche, vierten Kapitel der Kirchen-Geschichte und bemerkt dabei, daß der Kaiser Theodosius zu diesem Gesetze veranlaßt sey, indem er bei sich erwog, es sey hinreichend, seinen Glauben von der Gottheit vor seinen Unterthanen selbst offen auszusprechen, damit es nicht schiene, als wollte er plötzlich ihnen Gewalt anthun, und sie durch Befehl zwingen, wie sie Gott verehren sollten. Allein dieses Verfahren des Kaisers ist nicht sowohl ein Placetum, oder kaiserliche Genehmigung dogmatischer Kirchen-Verordnung, als vielmehr ein feierliches Glaubensbekenntniß (*Professio fidei*), welches die weltliche Obrigkeit im Allgemeinen in christlichen Staaten ihren Unterthanen schuldig ist. Ferner bezieht man sich auf die Publikations-Geschichte der Bulla in Eminentissimi (Urbanus P. VIII) de publ. Romae 19. Junii 1643 gegen den Jansenismus. Diese wurde durch den Bischof von Namur am 21. April 1646 mit dem Bemerkten publicirt: daß er sie bekannt mache, nach empfangenen Schreiben Sr. königlichen Majestät (*receptis litteris Regiae Majestatis*) vom 26. März 1646, wodurch der König bezeuget, er wolle nicht, daß der Publikation besagter Bulle ein Hinderniß entgegengestellt würde (*se nolle impedimentum afferri publicationi dictae Bullae*).

Aber dieser, so wie die übrigen Umstände, welche in der Geschichte des Jansenismus vorkommen, beweisen nicht sowohl, daß der Gegenstand entschieden, als daß er streitig gewesen sey. Vgl. van Espen am angeführten Orte.

Der erleuchtete Suarez bemerkt hierüber als Beweis-Grund der Uebereinstimmung (*ratio congruentiae*), daß der Papst als oberster Bischof der ganzen Kirche nicht pflege durch die Provinzen zu ziehen wie die Könige und Kaiser, sondern zu Rom den festen Sitz habe, und daß deswegen die römische Kurie als angemessener und zureichender Ort erscheine, um Gesetze für die allgemeine Kirche bekannt zu machen (*promulgare*), sowohl wegen der Ein-



heit der Kirche, welche dadurch mehr befördert wird, und zur Befestigung des dem Statthalter Christi schuldigen Gehorsams, als auch damit die Verordnungen des Oberhauptes der Kirche nicht von den Bischöfen abzuhängen scheinen.

Ratio Congruentiae est, quia Summus Pontifex non solet vagari per Provincias, sicuti Reges et Imperatores, sed Romae fixam Sedem habet, et ideo Romana Curia est aptus et sufficiens locus ad promulgandas Leges pro Universa Ecclesia, tum propter majorem Ecclesiae Unionem, majoremque ejus obedientiam Vicario Christi debitam, tum etiam ne Leges Pontificiae ab Episcopis dependere videantur.

Daß der heilige Stuhl zu Rom als gesetzgebende Gewalt in der Kirche bestehe, ist nicht allein durch die positiven Bestimmungen des gemeinen Rechtes (Justinianischen, Kanonischen und der deutschen Reichs-Gesetze), sondern auch durch die Konkordate der seit Störung der deutschen Reichsverhältnisse eingetretenen unumschränkten Landesherrlichen Regierungen mit dem päpstlichen Stuhle deutlich verfassungsmäßig anerkannt. Der recipirte Ausdruck Konkordat (Vereinigung, Uebereinkunft, Vertrag, in Eintracht vollzogener Beschluß) bezeichnet dieses schon vollständig, indem zu einem Konkordat zwei mit einander sich vertragende Theile (Interessen, Mächte, rechtmäßige befugte Gewalten) gehören. — Es leuchtet hieraus von selbst ein, daß dieser Gegenstand nirgends besser und vollständiger als auf einem allgemeinen Concilium zu erledigen ist, indem er alle christlichen Staaten auf ganz gleichartige Weise betrifft. Und indem hieraus ein nicht geringer Hülfgrund gezogen werden muß für die so wünschenswerthe Vereinigung aller christlichen Religions-Verwandten, erscheint es denkbar, daß ein allgemeines Concilium, zur Erleichterung der Hauptsache, nämlich jenes großen Zweckes, in diesem Nebenpunkte, ohne wesentliche Nachtheile in den kirchlichen Rechten (salva Substantia) nachgeben könne.

Um die der Würde des Gegenstandes eben so angemessene als in dem Wesen der Religion tief und nothwendig begründete Voraussetzung hierbei desto mehr festzuhalten, daß nämlich dogmatische Verordnungen an sich niemals von der Genehmigung der königl. Gewalt oder weltlichen Obrigkeit ihre Gültigkeit (valor) erlangen können, sondern nur die Weise ihrer Bekannt-



machung (modus publicationis), (welche Unterscheidung bei der ferneren Untersuchung über den Anklagepunkt in der Hermesianischen Sache sehr erheblich ist),<sup>a</sup> darf man nur einen der dogmatischen Kirchenbeschlüsse des allgemeinen Kirchenrathes von Trident näher betrachten.

Z. B. in der dritten Sitzung, welche gehalten ist den 4. Februar 1546, den Beschluß von dem Symbolum des Glaubens.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreifaltigkeit, des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.

Dieser hochheilige, allgültige und allgemeine, rechtmäßig im heiligen Geiste versammelte Kirchenrath von Trident, unter dem Voritze der nämlichen drei Gesandten des apostolischen Stuhles, betrachtend die Größe der zu verhandelnden Gegenstände, besonders derjenigen, welche die zwei Hauptstücke betreffen, Entfernung der Irrlehren und Verbesserung der Sitten, wegen denen er vorzüglich versammelt ist, und mit dem Apostel erkennend, daß er nicht gegen Fleisch und Blut, sondern gegen dämonische und gegen geistige Bosheit in diesen Himmelsräumen zu kämpfen habe, ermahnt zuvörderst mit demselben Apostel Alle und Jede, daß sie sich befestigen im Herrn, und in Seiner Macht und Stärke, in allem ergreifen den Schild des Glaubens, womit sie alle feurigen Pfeile des Geistes der Finsterniß zernichten können, und aufsetzen den Helm der Hoffnung und des Heils, führend das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes. Damit also durch Gottes Gnade diese seine fromme Sorgfalt ihren Anfang und Fortgang haben möge, so verordnet und beschließt er vor Allem, daß das Bekenntniß des Glaubens vorausgeschickt werden soll, hierin den Beispielen der Väter folgend, welche, in den größern und geheiligteren Kirchenversammlungen, diesen Schild wider alle Irrlehren dem Anfange ihrer Verhandlungen vorzusetzen pflegten, und wodurch sie bisweilen schon allein die Ungläubigen zum Glauben führten, die Irrlehrer überwältigten und die Gläubigen befestigten. Deswegen beschließt der Kirchenrath, es müsse das Symbolum des Glaubens, dessen sich die heilige Römische Kirche bedient, als jenes Grundgesetz, in welchem alle, die sich zum Glauben Christi bekennen, nothwendig übereinstimmen, und als die Feste und einzige Grundlage, welche die Pforten der Hölle nie übermächtigen werden, in eben so vielen Worten, als wie es in allen Kirchen gelesen wird, ausgesprochen werden.



Dasselbe lautet aber so: Ich glaube an Einen Gott, den Allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erde, alles Sichtbaren und Unsichtbaren, und an Einen Herrn Jesum Christum, den eingebornen Sohn Gottes, vor aller Zeit vom Vater geboren, Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gotte, erzeugt und nicht erschaffen, mit dem Vater Eines Wesens, durch den Alles erschaffen ist; der, wegen uns Menschen, und wegen unserm Heile, vom Himmel herab gestiegen, durch den heiligen Geist aus Maria der Jungfrau Fleisch angenommen hat, geboren und Mensch worden ist; auch für uns gekreuziget unter Pontius Pilatus, gelitten hat und begraben wurde; und am dritten Tage wieder auferstand nach der Schrift, und auffuhr in den Himmel; zur Rechten des Vaters sitzt, und wieder kommen wird mit Herrlichkeit, zu richten die Lebendigen und die Todten; dessen Reiches kein Ende seyn wird. Und an den heiligen Geist, den Herrn und Lebendigmacher, der vom Vater und Sohne ausgeht; der mit dem Vater und Sohne zugleich angebetet und verherrlicht wird; der durch die Propheten geredet hat. Und Eine heilige, allgemeine und Apostolische Kirche. Ich bekenne Eine Taufe zur Nachlassung der Sünden; und erwarte die Auferstehung der Todten, und ein zukünftiges, ewiges Leben, Amen.

Wie aber der allgemeine Kirchenrath von Orient das Verhältniß der Könige, Fürsten und aller weltlichen Obrigkeiten zur kirchlichen Gewalt und Gesetzgebung in den Schranken eines gemäßigten Macetums gehalten wissen will, wird angedeutet (ohne daß eine vollständige Erörterung des Gegenstandes und Feststellung erschöpfender, gesetzlicher Bestimmungen damals zweckmäßig gefunden ist) in der 25sten Sitzung im zwanzigsten Kapitel von der Verbesserung der Sitten (de reformatione).

Die kirchlichen Angelegenheiten werden den weltlichen Fürsten zur Beobachtung und Beschützung anempfohlen. Von dem Wunsche beseelt die kirchliche Zucht unter dem christlichen Volke nicht nur herzustellen, sondern auch immerfort von allen Hindernissen unversehrt und beschützt zu erhalten, glaubte der heilige Kirchenrath, nebst dem, was über die kirchlichen Personen verordnet ist, auch die weltlichen Fürsten an ihre Pflicht ermahnen zu müssen. Es wird zu ihnen das Zutrauen gehegt, sie werden als Gläubige, die Gott zu Beschützern des heiligen Glaubens und der Kirche verordnet hat, nicht nur erlauben,



daß der Kirche ihr Recht wieder hergestellt werde, sondern auch ihre Untergebenen alle zu derjenigen Ehrfurcht, welche der Geistlichkeit, den Pfarrern und höhern Kirchenständen gebührt, zurückrufen, und nicht zulassen, daß ihre Beamten oder untere weltliche Obrigkeiten, die durch Gottes Unordnung und die canonischen Bestimmungen eingesetzte Freiheit, (*immunitas*) der Kirche und der kirchlichen Personen aus irgend einem Eifer der Leidenschaft oder durch irgend eine Unachtsamkeit verletzen, sondern, zugleich mit den Fürsten selbst, den heiligen Verordnungen der obersten Päpste und Concilien Folgsamkeit leisten. Er beschließt also und befiehlt, daß die heiligen Canones und allgemeinen Concilien alle, so wie auch die Uebrigen, zu Gunsten kirchlicher Personen und kirchlicher Freiheit und gegen ihre Verlezer herausgegebenen apostolischen Bestimmungen, welche er durch den gegenwärtigen Beschluß auch alle erneuert, genau von Allen beobachtet werden. Deswegen ermahnt er den Kaiser, die Könige, Staaten, Fürsten und Alle und Jede, von was immer für einem Stande und einer Würde sie seyen, daß sie, je reichlicher sie mit zeitlichen Gütern und mit der Gewalt über Andere ausgestattet sind, desto heiliger Dasjenige, was Sache des kirchlichen Rechtes ist, als wie Gottes Befehle und unter Seinem Schutze stehend, verehren, und von keinen Freiherren, Hausofficianten, Beamten oder andern weltlichen Herren und Obrigkeiten, besonders nicht von den Ministern der Fürsten selbst verletzen lassen, sondern diejenigen strenge züchtigen, welche deren Freiheit, Immunität und Gerichtsbarkeit beeinträchtigen, und daß sie denselben, selbst als Muster der Frömmigkeit, des Eifers für die Religion und Beschützung der Kirche vorausgehen, und ihren Vorfahren, den so guten und frommen Fürsten nachfolgen, welche das Eigenthum der Kirche vorzüglich durch ihr Ansehen und ihre Freigebigkeit selbst bereicherten und nicht nur gegen die Unbilden Anderer rächend schützten. Möge also in dieser Sache Jeder sorgsam seine Pflicht erfüllen, damit der Dienst Gottes mit Andacht ausgeübt werde, und die Prälaten und übrigen Geistlichen zum Nutzen und zur Erbauung des Volkes ruhig und ohne Hindernungen in ihren Wohnsitzen und Amtsübungen verbleiben können.

Nach diesen rechtlichen und und historischen Untersuchungen über das Verhältniß der gesetzmäßigen weltlichen Obrigkeit zu den



dogmatischen Entscheidungen der Kirche ist nun die päpstliche Entscheidung über den Hermesianismus mit aller Ehrerbietung zu betrachten. Sie hat einen ganz dogmatischen Inhalt.

I.

Das päpstliche Breve erklärt ausdrücklich, daß die Lehre des Hermes

1) kühn abweiche von dem königlichen Wege, welchen die allgemeine Ueberlieferung und welchen die heiligen Väter in Erklärung und im Beweise der Glaubens-Wahrheiten eingeschlagen hätten (audacter deslectens);

2) daß sie sogar jenen Weg verachte und verdamme (contemnens et damnans);

3) daß sie den finstern Weg zu allerlei Irrthümern einschlage, indem sie den positiven Zweifel (Dubium positivum) als Grundlage aller theologischen Forschung aufstelle, und das Princip: die Vernunft sey die vorzüglichste Richtschnur (Norma) und das einzige Mittel (unicum medium), wodurch der Mensch zur Erkenntniß der übernatürlichen Wahrheiten gelangen könne;

4) daß sie zum Scepticismus und Indifferentismus führe,

5) daß sie den göttlichen Glauben untergrabe (fidei divinae eversiva);

6) daß sie Vieles behaupte, was geradezu schlecht sey (perperam disputata), vieles Zweideutige (ex ambiguo dicta), vieles Schwankende (flexiloqua), vieles Verfängliche (doctrinas et propositiones captiosas);

7) daß sie zum Theil schon anderweit von der Kirche verworfene Gegenstände enthalte (alias ab Ecclesia damnata), zum Theil nach Häresie schmecke (haeresin sapiens), und beleidigend auftrete gegen die Schulen der katholischen Wahrheit (in catholicas scholas injuriosa).

II.

Die hermesianischen Irrthümer beziehen sich nach dem päpstlichen Breve insbesondere auf folgende Lehren:

1) von der Beschaffenheit des Glaubens (circa naturam fidei);

2) von dem Wesen (Essentia) und der Heiligkeit (Sanctitas) Gottes,



3) von der Gerechtigkeit (Justitia) Gottes in Austheilung der Belohnungen (retributionem praemiorum) und Verhängung der Strafen (poenarum inflictionem),

4) von der Freiheit (libertas) Gottes in Vertheilung der Güter (donorum distributionem),

5) von dem Zwecke (finem) Gottes in den Werken ad extra,

6) von den Beweisen (argumenta) des Daseyns: existentiae) Gottes,

7) von der Offenbarung (revelatio),

8) über die motiva credibilitatis,

9) von der heiligen Schrift, der Ueberlieferung und dem Lehramte (magisterium) der Kirche,

10) von der credendorum regula,

11) von dem Stande der ersten Aeltern (status protoparentum),

12) von der Erbsünde (peccatum originale),

13) von den Kräften des gefallenen Menschen (hominis lapsi vires),

14) von der Nothwendigkeit der Gnade (necessitas gratiae) und deren Austheilung (distributio).

Als leitende Grundsätze in dieser Irrlehre stellen sich hier- von besonders heraus:

### **Hermesianische Irr-Lehr-Sätze.**

1) Die Behauptung, welche die Ehre Gottes als den letzten Endzweck bei der Erschaffung aufstelle, sey im geraden Widerspruche mit der Forderung der Vernunft (Dogm. Th. II. S. 101). Wer Ehre suche, sey ehrfürchtig (Th. II. S. 103). Die Glückseligkeit der glückseligkeitsfähigen Geschöpfe, und in Ansehung des Menschen insbesondere nicht nur eine zeitliche, sondern auch eine ewige und zwar aus dem Bewußtseyn frei errungener Sittlichkeit entsprungene Glückseligkeit derselben sey der letzte Endzweck Gottes bei Erschaffung und Erhaltung dieser Welt (S. 107).

2) In eine Petitio Principii verfallen diejenigen katholischen Theologen, welche die göttliche Eingebung der Bücher des neuen Testaments daraus zu beweisen suchen, daß die unfehlbare Kirche zufolge jener bekannten Stellen im Evangelium sie lehre. Denn man muß erst erkannt haben, daß die Apostel,



und also ihre Schriften, inspirirt waren, ehe man die Unfehlbarkeit ihrer Nachfolger im Lehramte annehmen kann (Positive Einleitung S. 5. S. 17).

3) Durch vieljähriges Forschen in der Theologie stand bei mir die doppelte Ueberzeugung fest, daß 1) das sogenannte Lernen in der Theologie zweckwidrig sey, und 2) die bekanntesten Lehren der Theologie verschleiert und ihr wahrer Sinn in Dunkel gehüllet und der Deutelei unterworfen bleibe, wenn nicht eine jede derselben als ergänzender Theil eines vollendeten Systems gesehen, und wenn dieses System nicht im Wege der Untersuchung aufgebaut und durch alle Irrgänge des Zweifels hindurch geführt worden.

4) Es fragt sich, ob nicht auch die Vernunft ein Erkenntniß-Princip der christlichen Theologie sey. Als erkennendes Princip steht sie oben an und ist im Grunde das einzige. Als solches schöpft sie nicht nur aus der Erkenntniß-Principien der Lehre Jesu, sondern sie erkennt und prüft auch die Erkenntniß-Principien selbst; kurz sie führt das ganze Geschäft, wie sich überall zeigen wird.

5) Es ist nicht zu läugnen, daß die Religion, wenn sie wahr und nicht den Menschen entehrende Schwärmerei seyn sollte, zuerst als eine ihrem Gegenstande in Wahrheit entsprechende und darum von der Vernunft geforderte und gerade in dieser Weise geforderte Stimmung des Gemüths im Bewußseyn hervortreten müsse, oder daß sie doch einmal als Pflichterfüllung gegen Gott, oder wenn man lieber will, als Pflichterfüllung des Menschen gegen sich selbst, in Beziehung auf Gott deutlich erkannt werden müsse; daß sie davon ihre ganze Würde und ihren ganzen Adel nehme.

6) Wir müssen nichts als Wahrheit wollen, d. i. ganz parteilos seyn. Wir müssen uns nämlich während der Untersuchung von allen Theologie- und Religionsystemen, in sofern wir dieselben noch nicht als gewiß wahr erkannt haben (theoretisch), lossagen: sie alle müssen uns gleich wichtig und gleich unwichtig seyn. Wir können dieses zu Stande bringen durch die lebendige Ueberzeugung: daß keines z. B. der Katholizismus nicht oder das Christenthum überhaupt nicht, darum wahr sey, weil wir in demselben geboren wurden; und daß wir vor unserm Gewissen gerecht und heilig handeln, wenn wir uns demjenigen zuwenden,



wohin unsere Vernunft uns leitet, weil sie die einzige Führerin ist, welche der Urheber unsers Daseyns uns von Geburt aus auf diese Lebensbahn mitgab mit der laut gebietenden Stimme in unserm Innern, ihr zu folgen, wohin sie auch führen möge.

7) Wir müssen bereitwillig seyn, den Ausspruch der Vernunft anzunehmen, ohne alle Rücksicht darauf, wie er sich zu unsern bisherigen theologischen und religiösen Meinungen verhalte.

8) So bald ic. so offenbart sich, daß der hier gefragte Gott höchstens als ein Grund der zuvor als wirklich zugelassenen Welt für die Vernunft Bedürfnis seye und folglich auch nur als solcher von ihr gefunden werden könne, wenn er anders überhaupt gefunden werden kann; daß wir also zuvor die Wirklichkeit der Innen- und Außenwelt aus etwas in uns Gegebenem im Wege der nothwendigen Begründung desselben herleiten müssen.

9) Wir haben einen Begriff von der menschlichen Willensfreiheit und müssen, wenn die Offenbarung auch Willensfreiheit von Gott behauptet, uns diese durch jene verständigen. Dieses ist die Klippe, woran die Lehrer der Theologen über Gottes Freiheit von jeher scheiterten. Wenn die heilige Schrift Gott Willensfreiheit beilegt, so dachten sie sich diese durch die menschliche Willensfreiheit, welche sie psychologisch in sich vorfanden und wie sie dieselben in sich vorfanden. Gottes Freiheit war ihnen demnach auch ein Vermögen, unabhängig von aller Bestimmung durch Reize und Gegenreize aus den vorgestellten Objekten des Willens zu wählen oder nicht, oder anders zu wählen; und dieses Vermögen konnte, wie aus der Erklärung erhellet, in Gott nur da seyn im Zustande der Reize und Gegenreize, wie es auch im Menschen nur in diesem Zustande ist und da seyn kann: außer dem Zustande der Reize und Gegenreize konnte man sich also nun so wenig in Gott Freiheit denken, als man außer demselben im Menschen sie finden kann. Wenn man nun bewies, daß Gott ein absolut heiliges Wesen sey, so daß man gar nichts in ihm annehmen könne, was ihn zum Unheiligen, selbst zum weniger Heiligen, auch nur anreize, so folgte hieraus, daß Gott in seinem moralischen Wollen nicht frei sey.

10) Nun gibt es aber keinen hinlänglichen Grund zu einem sichern, oder was gleich viel sagt, zu einem vernünftigen Glauben, als daß nothwendige Halten der theoretischen und daß nothwendige Annehmen der verpflichtenden Vernunft allein: weil es



außer diesen beiden keine dritte Weise mehr gibt, worin die Vernunft uns Wahrheit und Wirklichkeit verbürget; und weil außer der Vernunft kein anderes Vermögen in uns ist, was dieses könnte. Wir müssen uns daher bei allem unserm Glauben dieser Quelle desselben versichern... Wollen wir also Glaube mit Ausschließung jeder Art des Aßterglaubens, auch desjenigen, der durch Zufall wahr, oder darum von der Vernunft nicht weniger verwerflich ist, erklären; so müssen wir sagen, er sey ein in uns vorhandener Zustand der Entschiedenheit (oder der Ueberzeugung) über die Wirklichkeit eines erkannten Etwas, in welchen wir durch ein nothwendiges Halten der theoretischen oder durch ein nothwendiges Annehmen der verpflichtenden Vernunft versetzt werden. Dieser, der vernünftige Glaube, ist das höchste Ziel aller Philosophie, das einzig wahre Nichtsheit des irdischen Menschen und die ausschließende Bedingung seiner Erhebung.

11) Wir haben in der Untersuchung über den ursprünglichen Zustand der ersten Menschen und in der darauf folgenden über ihren Zustand nach dem Falle erkannt, daß den ersten Menschen wirklich eine sittliche Beschaffenheit anerschaffen sey, die sie durch die Sünde auf immer verloren, es sey denn, daß Gott sie nach seiner Allmacht ihnen hätte wiedergeben wollen. Diese Beschaffenheit bestand darin: „daß in ihnen die Vernunft herrschte und die Sinnlichkeit gehorchte.“ Nach dem Falle aber war dieses Verhältniß zwischen ihrer Vernunft und Sinnlichkeit auf immer aufgehoben. Und eben durch jenes Verhältniß unter Vernunft und Sinnlichkeit waren sie... vor dem Falle gerecht und heilig; und durch das aufgehobene Verhältniß waren sie... ungerecht und unheilig.

12) Diese Abhandlung zeigt uns, daß die menschliche Vernunft ohne übernatürliche Belehrung bis dahin in der Erkenntniß Gottes kommen könne, als das erforderlich ist, damit der Mensch auf eine würdige und Gott gefällige Weise vor ihm wandle und damit er so hier und dort glücklich lebe“ u. s. w.

13) Die Rechtfertigung aus der Erbsünde konnte uns nur werden vermittelt des göttlichen Beschlusses, uns seinen innern übernatürlichen Beistand zur Ueberwindung der unordentlichen Sinnlichkeit zu schenken, wann und wie wir denselben nothwendig haben werden: denn einzig durch diesen Beschluß Gottes wird es möglich, daß wir vor allem eigenen Streben schon ausge-



rüftet dastehen gegen die Macht der unordentlichen Sinnlichkeit in uns, und ungeachtet diese in uns bleibt, doch wieder aufgelegt seyn zum actuellen sittlich guten Wollen und sonach Gott wieder gefallen können.

14) Gegen die Menschen, welche zum actuellen sittlich guten Wollen nicht aufgelegt sind, und deshalb Gott mißfallen, hat Gott um der Genugthuung Jesu Christi willen wider den positiv geneigten Willen, ihnen innerlich seinen übernatürlichen Beistand verliehen zur Ueberwindung der unordentlichen Sinnlichkeit (zur Befiegung der Erbsünde in ihnen rücksichtlich des Naturgesetzes), wann und wie sie denselben dazu bedürfen. Hierdurch sind sie wieder Gegenstände des göttlichen Wohlgefallens und Erben des Himmels.

Dagegen und gegen den ganzen Hermesianismus hat der Erzbischof von Köln folgende Sätze bekannt machen lassen:

1) Es ist ein verdammlicher Irrthum, wenn Einer den positiven Zweifel zur Basis theologischer Forschung zu machen versucht; dieser dunkle, in die Irre führende Weg lenkt ab von dem Pfade, den die Ueberlieferung und die heiligen Väter in Auslegung und Vertheidigung der Glaubenswahrheiten gebahnt haben.

2) Verdammlich ist das Streben, wenn Einer die Glaubensgnade, worin er durch Gottes größte Barmherzigkeit geboren ist, abwerfen wollte, und ausgehend vom positiven Zweifel, die Vernunft allein zur Führerin, den Glauben suchen wollte, so daß, wenn die Vernunft den Glauben oder die Nothwendigkeit des Glaubens nicht findet (erkennt), dem Glauben ganz entsagt werden könne.

3) Der Glaube ist eine Gabe und ein Licht Gottes; der Mensch dadurch erleuchtet, stimmt fest zu und bleibt beharrlich bei dem, was, damit es geglaubt werde, von oben offenbaret und von der Kirche uns dargelegt ist.

4) Es ist ein Irrthum, wenn Einer sagt, die Vernunft sey für den Menschen die vornehmste Richtschnur und das einzige Mittel, um zur Erkenntniß übernatürlicher Wahrheiten zu gelangen.

5) Irrthümlich ist die Meinung, welche der menschlichen Vernunft in Glaubenssachen eine höchste Autorität in Lehre und Urtheil zuschreibt, indem vielmehr der Glaube die Pforte ist, die zum Heil führt und ohne welche kein Mensch in diesem Leben



Gott finden und ausrufen, ihm dienen und gefallen kann, auch dem Glauben eigenthümlich ist, daß er alle Vernunft gefangen nimmt unterm Gehorsam gegen Christum.

6) Ueber die Natur des Glaubens und die Regel der zu glaubenden Dinge; über die heilige Schrift, Ueberlieferung, Offenbarung und das Amt der Kirche; — über die Gründe der Glaubwürdigkeit; — über die Argumente, woraus Gottes Daseyn geschlossen und bekräftigt zu werden pflegt; — über das Wesen der Gottheit und ihre Eigenschaften, als Heiligkeit, Gerechtigkeit, Freiheit und die Absichten Gottes in seinen Werken; — über die Nothwendigkeit der Gnade, ihre und der Gaben (des heiligen Geistes) Vertheilung, auch über Lohn und Strafe, — über den Stand unserer ersten Eltern, die Erbsünde und die Kräfte des Menschen nach dem Falle; — soll man nichts anders glauben, für wahr halten und lehren, als was die ganze katholische Kirche für wahr hält und lehrt.

7) Enthält die Lehre von der Erbsünde nach den dogmatischen Bestimmungen der katholischen Kirche.

8) Die bekannten Glaubenssätze von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria werden eingeschärft.

9) Gnadenwirkungen des heiligen Geistes. Der Mensch kann ohne Beihülfe des heiligen Geistes nicht so glauben, hoffen, lieben, Reue empfinden, wie er muß, um der rechtfertigenden Gnade theilhaftig zu werden. Die göttliche Gnade ist dem Menschen durch Christum Jesum nicht etwa nur dazu gegeben, daß er leichter gerecht seyn und das ewige Leben verdienen könne, gleichsam als wenn beides auch ohne Gnade von oben durch die Kraft des freien Willens, wenn auch mühsamer zu erreichen wäre.

10) Jeder wird der Gerechtigkeit theilhaftig in dem Maße, wie solches der heilige Geist fügen will, das Gebet bereitet nicht nur das Gemüth vor zur Annahme der göttlichen Gaben, sondern ist auch ein von Christo vorgeschriebenes Mittel, Gott zu bewegen, uns zu geben, um was wir bitten, sobald wir nur bitten, was zu unserm Heile dient. (Lukas XI, 5—13.)

11) Wir werden gerechtfertigt durch die uns einwohnende Gerechtigkeit Gottes, uns von Gott eingegossen durch das Verdienst Christi.

12) Verdammlich ist der Irrthum, wenn Einer sagt, der



Mensch werde gerechtfertigt, sey es allein um des ihm zugerechneten Verdienstes Christi willen, sey es, weil ihm seine Sünden erlassen worden, wodurch Gnade und Liebe ausgeschlossen werden, welche durch den heiligen Geist in das Herz gelöst werden und darin haften; auch der Irrthum ist verdamulich, der da vorgibt, die Gnade, durch welche wir gerechtfertigt werden, sey nur eine G u n s t Gottes. \*)

13) Die Lehre der Kirche von der Prädestination, diesem bewunderns- und anbetungswürdigen Geheimniß, das fromm geglaubt, nicht allzu fürwichtig mit der Vernunft durchforscht werden soll. Ferner die Lehre von der Erlangung der Seligkeit aus Gnade und um Christi willen, so wie von dem relativen Verdienst der guten Werke.

14) Der Herr hat alle Dinge um seiner selbst willen gemacht; auch den Gottlosen zum bösen Tag; unserer Rechtfertigung Endursache ist Gottes und Christi Ruhm und das ewige Leben.

15) Die Genugthuung bei der Beichte wird, nach dem Sinn der Kirche aufgelegt, nicht nur zur Bestärkung in dem neuen Wandel und als ein Heilmittel gegen unsere Schwäche, sondern auch als Sühne und Züchtigung für begangene Sünden.

16) Gott hat in Kraft seiner rächenden Gerechtigkeit und wegen der innern Lücke der Sünde (propter internam peccati malitiam) den Bösen ewige Strafen verkündet.

17) Das Decret des Tridentinischen Concils zur Zählung leichtfertiger und vorlauter Geister soll genau beobachtet werden. Nach diesem Decret soll Keiner auf eigene Weisheit sich verlassend, in Glaubenssachen die heilige Schrift nach seinem Sinn drehen und wenden gegen den Sinn, welchen ihr die Kirche beilegt, der allein ein Urtheil darüber zusieht; das Verbot soll gelten, wenn auch derartige eigenwillige Schriftauslegungen nicht bestimmt wären, jemals ans Tageslicht zu kommen.

18) Dem Erzbischof gebührt (von den Klerikern) Ehrfurcht und Gehorsam in Allem, was Lehre und Kirchenzucht betrifft; nur an den Pabst, als das Haupt der Kirche, findet Berufung Statt.

\*) Ueber den Lehrartikel von der Rechtfertigung siehe das Religionsgespräch zu Regensburg im Mai 1541.



Zur Rechtfertigung des Verfahrens des erzbischöflichen Stuhles zu Köln wird angeführt:

Der päpstliche Stuhl hat das Breve über den Hermestianismus nach der Metropole Köln geschickt und zwar zu gleicher Zeit von München, Luzern und Brüssel aus; nach Berlin war dasselbe nicht geschickt. Der Erzbischof Clemens August, der das Breve bereits vorfand, that bei der Regierung keinen Schritt, um von dieser die Erlaubniß zur Publication zu bewirken, indem ihm bei einer dogmatischen Bulle die Publication, und selbst die Zustimmung des Bischofes nicht erforderlich schien, weil die Entscheidung des apostolischen Stuhles Jeden, der davon Kenntniß erhält, im Gewissen, verpflichtet. Der Erzbischof ging von der Voraussetzung aus, als sey Jeder seiner Diöcesanen durch die Entscheidung des Papstes, dem er selbst sich im Gehorsam unterwarf, im Gewissen verpflichtet und untersagte, wenn er die licentia libros prohibitos legendi erteilte, ausdrücklich die Lesung der Werke des Hermes. Auch trug er dem Professor Dr. Achterfeldt, als Inspector des Convicts zu Bonn, auf, allen Convictoristen die Lesung der hermetischen Schriften zu untersagen. Einige Professoren bei der Regierung zu Coblenz sollen die Erlaubniß nachgesucht haben, ihre Werke auch ohne geistliche Censur drucken zu lassen, obgleich das Conc. Trid. verbietet, irgend ein über Religion handelndes Buch ohne geistliche Censur drucken zu lassen. In einem Rescript vom 15. Septbr. 1836 bemerkte der Oberpräsident der Rheinprovinz, daß nur die Gebetbücher und Katechismen der geistlichen Censur unterworfen seyen. Es erschien ein Heft der Hermestianischen Zeitschrift und die Geschichte der Häresien ohne geistliche Censur. Der Erzbischof, welcher wesentliche kirchliche Rechte hierdurch gekränkt glaubte, kündigte den Verfassern genannter Werke an:

„wenn man sich noch einmal unterstehe, ein theologisches Werk ohne geistliches Imprimatur zu drucken, so werde er geistliche Censuren verhängen.“

Die genannte Zeitschrift wurde zu Coblenz in der Eriksen Diocese bei einem andern Verleger gedruckt. Zu gleicher Zeit wurde das Werk von Muratori: de moderatione ingeniorum, welches wegen mehrerer anstößiger Stellen über das Oberhaupt und die Unfehlbarkeit der Kirche im Index der verbotenen



Bücher sieht, übersetzt und am 10. Septbr. 1836, vor dem Eintreffen des Coblenzer-Rescript's, zur geistlichen Censur eingeschickt. Wegen der angegebenen Unrichtigkeiten und mehrerer für Laien anstößigen Stellen stimmten alle drei Censoren, denen das Buch zur Durchsicht übergeben war, einstimmig dahin, daß die Uebersetzung des Muratori nicht dürfe gedruckt werden.

Ohne das geistliche Imprimatur wollte eine kölnische Buchhandlung, die den Druck bereits übernommen hatte, das Werk nicht drucken. Mehrere Studierende zu Bonn, auf welche auch eine dort gehaltene Predigt über das Ansehen des Papstes Einfluß hatte, fragten bei dem Erzbischof an, ob ihr Gewissen es gestatte, Collegia, die, wie sie überhaupt seyen, hermefisch wären, zu hören. Der Erzbischof antwortete: „durchaus nicht.“ Diese Entscheidung des Erzbischofes wurde auch für die Beichtväter Norm. Bald darauf erließ der Erzbischof von Köln an die Beichtväter in Bonn nachstehende Verordnung:

### **Instruction für die Beichtväter in Bonn.**

An den Landdechant in Bonn.  
Da ich vernommen, daß einige Beichtväter in Bonn über die Antwort, welche sie zu geben haben, wenn sie im Beichtstuhle oder sonst gefragt werden, ob man die Schriften des Professors Hermes lesen dürfe, und ob die Theologen jenen Vorlesungen beiwohnen dürfen, in welchen die in jenen Schriften enthaltenen Behauptungen vorgetragen werden, im Zweifel sind: so beauftrage ich Ew. Hochwürden, allen Beichtvätern daselbst auf die Weise, die Ihnen den Umständen gemäß, am passendsten scheint, in meinem Namen bekannt zu machen:

1) daß Keiner die Schriften des Professors Hermes, auch nicht die nach seinem Tode gedruckten, noch jene, welche zur Vertheidigung jener Schriften herausgekommen sind, noch auch geschriebene Hefte, welche jenen Schriften gemäß verfertigt sind, lesen dürfe;

2) daß kein Theolog Vorlesungen, deren Inhalt den oben erwähnten Schriften gemäß ist, beiwohnen dürfe;

3) was die bewußte päpstliche Verfügung betrifft, wider die Schriften des Hermes: so wollen Sie jenen, welche darüber in Zweifel sind, oder gar nach hermefischer Weise den geraden



Weg verlassend, ihren Ungehorsam durch die Einrede zu bemänteln suchen, daß jene päpstliche Verfügung noch nicht publizirt sey, mithin nicht verbinde, zu bedenken geben:

a) daß die Publikation doch wohl keinen andern Zweck habe, als daß die Verfügung bekannt werde, es sey denn, daß der Gesetzgeber die Publikation als *conditio sine qua non* der Verbindlichkeit vorschreibt (solches war der Fall bei dem Gesetze, welches die Kirchenversammlung zu Trident contra *matri-monia clandestina* erließ);

b) daß aber den Hermesianern jene päpstliche Verfügung hinlänglich bekannt ist, zeigen ihre Schriften, oder man müßte einen Unterschied machen unter „bekannt seyn, um das Oberhaupt der Kirche zu verhöhnen,“ und unter „bekannt seyn, um in Demuth zu gehorchen“;

c) daß wosfern jene Entschuldigung wirklich entschuldigend wäre, die weltliche Macht es durchaus in ihrer Gewalt hätte, die Wirksamkeit des vom Heilande angeordneten *Centrum Unitatis* zu hemmen; was freilich den Hermesianern, wie allen Sektirern, die sich nur vermittelst der weltlichen Gewalt, welche niemals in Gegenständen vorliegender Art Richterin seyn kann, mithin, sobald sie Theil nimmt, Parthei wird, halten können, nicht unlieb seyn würde.

Edln den 12. Jan. 1837.

Clemens August, Erzbischof von Edln.

Zum Zeichen ihres Gehorsams unterschrieben alle Beichtväter diese Instruktion. Diejenigen, welche glaubten, feierlich dagegen protestiren zu müssen, wurden *a cura suspendirt*.

Als vor dem Osterfeste dem Erzbischof von Edln der *Lections-Catalog* eingeschickt wurde, approbirte derselbe nur die theologischen Vorlesungen der Professoren Klee, Walter (*jus canon*) und von Braun die Erklärung des Justinus, wenn dieselbe nichts als die einfache Erklärung enthalte. Daß der Erzbischof das Recht habe, die theologischen Vorlesungen zu approbiren und nicht zu approbiren, wird aus seiner Stellung als katholischer Erzbischof bewiesen und die Regierung hat dieses Recht ausdrücklich anerkannt. In der im Jahre 1776 von Friedrich II erlassenen Verordnung für die Universität Breslau heißt es nämlich: daß der jährlich zu entwerfende *Lections-Catalog* dem Bischöfe zur Einsicht und Approbirung zugeschickt werden soll. Diese Verord-



nung wurde durch Kabinetts-Ordre vom Jahre 1825 auf die katholisch-theologische Fakultät zu Bonn ausgedehnt. Gleichwohl wurde das Lections-Verzeichniß vollständig gedruckt.

Dieses erregte bei den Theologie studirenden Akademikern Bedenken und den Entschluß, die hermesianisch-scheinenden Vorlesungen nicht zu hören. Der Regierungs-Bevollmächtigte Geheimerath von Kenfues berief am 24. April die Herren Professoren Windischmanz, Walter, Klee, Scholz, Achterfeldt, Braun, Vogelsang, Hilgas, Weiler und Schrammen zu einer außerordentlichen Conferenz und las ihnen das ergangene Ministerial-Rescript folgenden Inhalts vor:

1) das päpstliche Breve über Hermes sey zwar noch nicht auf offizielle Weise der höchsten Staatsbehörde mitgetheilt, habe aber bereits eine so große Bewegung in den Gemüthern hervorgerufen, daß der Staat alles Disputiren für und gegen den Hermesianismus auf den Kathedern in Druckschriften u. s. w. verbieten mußte;

2) dafür sollten aber auch die Schriften des Hermes völlig beseitigt, sein System nicht gelehrt und keine der hermesischen Unterscheidungslehren vorgetragen werden.

Dieses hatte Jeder der anwesenden Professoren eigenhändig unterschrieben. Darauf wurde in einer besondern Conferenz der theologischen Fakultät die philosophische und positive Einleitung von Hermes außer den dogmatischen Schriften von dem Regierungs-Bevollmächtigten im Namen des geistlichen Ministeriums verboten und einem der Professoren das Kollegium über Dogmatik untersagt, aber dem Inspektor des Convikts die Macht bewahret, den Convictoristen befehlsweise vorzuschreiben, welche Collegien sie hören mußten. In dieser Lage der Sache wandte sich einer der studirenden Theologen an den Erzbischof von Köln und fragte an, ob die Inspektion des Convictoriums in Anordnung der früher vom Herrn Erzbischof zurückgewiesenen theologischen Vorlesungen in Uebereinstimmung mit demselben dieses verordnet habe. Der Erzbischof antwortete: »er habe keines der früher von ihm verworfenen Kollegia jetzt approbirt.«

Kein katholischer Diözesan ließ sich hierauf zu einem nicht approbirten Collegium einschreiben. Sie wurden zum Theil aus dem Convict entlassen, die Uebrigen traten freiwillig aus. Da in dem Convicte gerade die ärmern Theologen wohnten, so ge-



riethen Viele von ihnen in eine drückende Lage. Die Hälfte der Freistellen im Convict sind erzbischöfliche Stellen, die aus frommen Stiftungen bestritten werden. Wollte man auch, ungeachtet vorstehender Ausführung, voraussetzen, daß das päpstliche Breve über den Hermesianismus zur öffentlichen Publikation und verbindlichen Kraft für die Bewohner der preussischen Monarchie des Placetum Regium bedürft hätte; so war doch der Erzbischof nach den Bestehenden Kirchengesetzen befugt, die Anwendung der hermiesischen Lehre als Vorbehalt in dem Forum des Gewissens (Reservatum Episcopale) zu bezeichnen: Denn der allgemeine Kirchenrath von Trident Sessio 14 de Poenitentia caput 7 de casuum reservatione enthält die dogmatischen Bestimmungen: 1) daß keine Lösprechung (Absolutio) Kraft habe, welche von dem Priester ohne Gerichtsbarkeit (Jurisdictio) ausgesprochen ist, sey es nun die ordentliche Gerichtsbarkeit (ordinaria) oder die durch Auftrag verliehene (subdelegata); 2) daß es ganz vorzüglich (magnopere) zu der das christliche Volk leitenden Kirchen-Disciplin gehöre, daß einige größere und schwerere Verbrechen nicht von allen, sondern nur von den höchsten Priestern (a summis Sacerdotibus) die Absolution erhielten; 3) daß mit Recht der Papst, vermöge der ihm verliehenen Gewalt in der allgemeinen Kirche, einige schwerere Fälle und Verbrechen seinem besondern Urtheile konnte vorbehalten (reservare); 4) Hierauf wird verordnet: Neque dubitandum est, quando omnia, quae a Deo sunt, ordinata sunt, quin hoc idem, Episcopis omnibus in sua cuique Diocesi, in aedificationem itaque, non in destructionem liceat, pro illis in subditos traditansupra reliquos inferiores Sacerdotes auctoritate, praesertim quoad illa, quibus Excommunicationis censura annexa est. Hanc autem delictorum reservationem, consonum est Divinae auctoritati, non tantum in externa Politia, sed etiam coram Deo vim habere; Und es ist nicht zu bezweifeln, daß Da sselbe allen Bischöfen, einem



Jeden in seiner Diözese zusehe, jedoch zur Erbauung, nicht zur Zerstörung, nach der ihnen über ihre Untergebenen vor den übrigen geringern (*inferiores*) Priestern übertragenen Vollmacht (*Auctoritas*), besonders in Ansehung der Fälle, mit welchen die Kirchen-Censur der Exkommunikation verbunden ist. Den göttlichen Aussprüchen aber (*Divinae Auctoritati*) ist es gemäß, daß dieser Vorbehalt von Sünden (*delictorum Reservatio*) nicht nur in der äußern Kirchen-Verwaltung (*in externa Politia*), sondern auch vor Gott gültige Kraft und Wirkung habe (*vim habere*).

Es beruhet also hiernach auf göttlichem Rechte (*Divini Juris est*): a) daß die Bischöfe Reservat-Fälle (*Casus reservatos*) festsetzen; b) Exkommunikation verhängen; weil die Schlüssel-Gewalt allgemein den Aposteln und ihren gesetzmäßigen Nachfolgern (*legitimis successoribus*) den Bischöfen übertragen ist mit den Worten: nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden vergebet, denen werden sie vergeben, und welche ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten (*quorum retinueritis, retenta sunt*. St. Johannes Evangelium 20). Concil. Trident. Sess. 14. de Poenitentia cap. 1. Die Absolutio soll seyn eine Handlung der richterlichen Gewalt (*actus judicialis*) cap. 6. Sess. 14. Alles, was ihr auf Erden binden werdet (*alligaveritis*), soll auch im Himmel gebunden seyn (*alligata*) cap. 6. ib. Die Schlüsselgewalt ist nicht nur gegeben zu lösen, sondern auch zu binden (*Claves Sacerdotum non ad solvendum duntaxat, sed et ad ligandam concessae*) cap. 8. ibid. Sess. 14. de poenit.

Die Schlüsselgewalt (*Clavium ministerium*) haben nur die Bischöfe und Priester: cap. 6. ibid. de poenit. die Bischöfe, *jurisdictione ordinaria*, die Priester: *jurisdictione subdelegata*.

War also nach vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trident der Erzbischof von Köln befugt, die Anwendung der hermestischen Grundsätze und Lehren, aus bischöflicher Vollmacht (*Auctoritate Episcopali*), nach göttlichem Rechte (*Jure Divino*), und vermöge der Schlüsselgewalt (*Potestate et Ministerio Clavium*) als Vorbehalt in dem Gnadenstuhle der Buße (*Reservatum Episcopale in foro Conscientiae*) zu bezeichnen, so kann kirchenrechtlich ein Miß-



brauch des Beichtstuhls, welcher ein Sacrilegium in sich schließen würde, nicht angenommen werden.

Fände aber ein solcher Fall, was möglicher Weise eintreten könnte, Statt, so gebührte die Entscheidung einer Provinzial-Synode, und in letzter Instanz: dem päpstlichen Stuhle (canones supra, Pro Memoria S. 34, und Appendix III). Eben dahin gehört auch die Entscheidung:

ob die Publikation des Breve's zu früh oder auf kanonisch gesetzwidrige Weise geschehen sey. (Pro Memoria S. 34. Appendix II. Zweiter Abschnitt.)

Der Kardinal Sforza Pallavicino bemerkt in der Geschichte des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Trient: Man hegte die Absicht, die Akten des Conciliums, auch von den Botschaftern der Fürsten, unterschreiben zu lassen, wobei man sich nach der Ordnung zu richten gedachte, in welcher sie in Trient angelangt waren, und obgleich die Abwesenheit der Französischen den Werth dieser neuen Feierlichkeit einigermaßen vermindern mußte, so schien doch die Ehre und das Ansehen des Conciliums es zu erfordern, daß seine Verhandlungen wenigstens von den übrigen, die als Stellvertreter ihrer Fürsten anwesend waren, angenommen würden, um dadurch die Annahme in den Ländern dieser Fürsten zu sichern. (Placetum.) Daß dieses unterblieben ist, war, wie die Verhandlungen des Conciliums ausweisen, nicht die Schuld der versammelten Bischöfe und Väter.

Vorstehende Bemerkung des erleuchteten Kardinals und Geschichtschreibers befestigt die Gründe für den Antrag:

daß die Grundsätze über das Placetum der Landesherrlichen Majestät in der Kirche zur Erörterung eines allgemeinen Kirchen-Conciliums der Christenheit möchten gestellt werden nach Maßgabe Cap. Tanta Sess. XXV et ultimae Concil. Trident. De Decretis Concilii recipiendis et observandis.

Tanta fuit horum temporum calamitas, et haeticorum inveterata malitia, ut nihil tam clarum in fide nostra asserenda unquam fuerit, aut tam certo statutum, quod non humani generis hoste suadente, illi errore aliquo contaminaverint: ea propter Sancta Synodus id potissimum curavit, ut praecipuos haeticorum nostri temporis errores



damnaret et anathematizaret; veramque et Catholicam Doctrinam traderet et doceret, prout damnavit, anathematizavit, et definiuit. Cumque tamdiu tot Episcopi ex variis Christiani Orbis Provinciis evocati, sine magna Gregis sibi commissi jactura, et universali periculo ab Ecclesiis abesse non possint; nec ulla spes restet, haereticos, toties, fide etiam publica, quam desiderarunt, invitatos, et tamdiu expectatos, huc amplius adventuros; id eoque tandem huic Sacro Concilio finem imponere necesse sit: superest nunc *ut Principes omnes*, quod facit, in Domino moneat, ad operam suam ita praestandam, ut, quae ab eo decreta sunt, ab haereticis depravari aut violari non permittant; sed ab his et omnibus devote recipiantur, et fideliter observentur. Quod si in his recipiendis aliqua difficultas oriatur; aut aliqua inciderint, quae declarationem, quod non credit, aut definitionem postulant, praeter alia remedia in hoc Concilio instituta; confidit Sancta Synodus, Beatissimum Romanum Pontificem curaturum, ut vel evocatis ex illis praesertim Provinciis, unde difficultas orta fuerit, iis, quos eidem negotio tractando viderit expedire, vel etiam *Concilii Generalis Celebratione*, si necessarium judicaverit, vel commodiore quacumque ratione Ei visum fuerit, Provinciarum necessitatibus pro Dei gloria et Ecclesiae tranquillitate consulatur.

D. h. : von der Annahme und der Beobachtung der Beschlüsse des allgemeinen Kirchen-Conciliums von Orient.

Die Drangsal dieser Zeiten und der tiefgewurzelte üble Wille der Irrlehrer war so groß, daß in den Wahrheiten unseres Glaubens nirgends Etwas so klar und so gewiß bestimmt ist, welches aus Einflüsterung des Feindes der Menschheit, jene nicht mit irgend einem Irrthume besetzt hätten. Deswegen trug der heilige Kirchenrath hauptsächlich Sorge, die vorzüglichsten Irrthümer unserer Zeit zu verwerfen, und mit der Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft zu belegen, und die wahre und katholische Lehre vorzutragen, zu überliefern und zu lehren, wie geschehen ist. Und da so viele, aus den verschiedenen Ländern der christlichen Welt herbeigerufene Bischöfe nicht ohne großen Nachtheil der ihnen anvertrauten Heerden, und nicht ohne Gefahr für das allgemeine Beste so lange von ihren Kirchen abwesend seyn



können, und keine Hoffnung übrig ist, daß die so oft, auch durch die öffentlichen, von ihnen verlangten Beglaubigungen eingeladenen, und so lange erwarteten Segner noch hieher kommen werden, und es daher nothwendig ist, diesem heiligen Kirchen-Concilium endlich ein Ziel zu setzen: so ist jetzt noch übrig, daß Er, wie Er es thut, alle Fürsten im Herrn ermahne, ihre Mühe dahin anzuwenden, daß sie dasjenige, was von Ihm verordnet worden ist, nicht von falschen Lehrern verderben oder verlegen lassen, sondern daß dasselbe von diesen und Allen ehrfurchtsvoll angenommen und treu beobachtet werde. Und wenn in der Annahme desselben irgend eine Schwierigkeit entsteht, oder sich Einiges ereignet, welches, wie er nicht glaubt, Erklärung oder Bestimmung fordert; so hegt der heilige Kirchenrath, nebst Empfehlung der Andern in diesem Kirchen-Concilium verordneten Mitteln, das Vertrauen, S. Heiligkeit der Römische Pabst werde Sorge tragen, entweder durch besondere Berufung aus den Provinzen, wo die Schwierigkeit entstanden ist, derjenigen Männer, die Er zur Erörterung des Geschäftes für geeignet erkennt, oder auch, wenn Er es für nothwendig erachtet, durch die Feier eines allgemeinen Kirchen-Conciliums, oder wie es ihm auf irgend eine andere bequemere Weise gut scheint, für die Bedürfnisse der Kirchen-Provinzen, zur Verherrlichung Gottes und zum Frieden der Kirche Rath zu verschaffen.

Nicht nur jenes allgemeine Versprechen, welches alle Gläubigen in den Aposteln von dem Herrn empfangen haben: Ueberall wo zwei oder drei in Meinem Namen versammelt sind, da bin Ich mitten unter ihnen, beweiset, daß die Feier allgemeiner Kirchen-Concilien nicht auf menschlichem, sondern auf göttlichem Ansehen und Bürgschaft beruhet, sondern auch die wirkliche Verheißung ist gegeben: Siehe, Ich bin bei euch alle Tage bis an das Ende der Welt. Ihr werdet empfangen die Kraft des über euch kommenden heiligen Geistes, Der heilige Geist wird euch alle Wahrheit lehren, und in alle Wahrheit leiten.

In der Synagoge des alten Bundes, welche der Schatten und das Vorbild der Kirche des neuen Bundes ist, war vorgeschrieben Deuteronom. 17: wenn sie Rechtsfragen und Streitigkeiten unter sich hätten, welche durch ihre Priester nicht entschie-



den werden könnten, so sollten sie dieselben an den Ort bringen, welchen der Herr erwählet habe, nämlich an die Cathedra Moyses und an die Sacerdotes Levitas, welche an demselben Orte dem Herrn dienten. Diese, sprach der Herr, werden euch anzeigen die Wahrheit und gerechte Entscheidung (*indicabunt vobis Judicis veritatem*). Durch diese Worte (bemerkt Sylvius *Summa Conciliorum* pag. 25) ist anempfohlen das göttliche Ansehen einer priesterlichen Versammlung (*Sacerdotalis Concilii Auctoritas*), weil der Herr nicht befahl, daß sie dergleichen Fragen nur an Einen Hohenpriester und Vorsteher dieser Cathedra, sondern an die Sacerdotes Levitas, welche zugleich mit dem vor-  
sitzenden Hohenpriester dem Herrn dienten, bringen sollten. Diese werden (spricht der Herr) erforschen das Recht und die Wahrheit und Dir verkünden.

Mit diesen Worten ist angedeutet das besondere Vorrecht des göttlichen Beistandes in allgemeiner Versammlung, und die eigenthümliche Aufgabe einer solchen Versammlung: mit einander berathend zu erforschen. Auch wird bezeichnet das Ansehen einer solchen Synode durch nachfolgende Worte: und du wirst thun nach dem Worte, welches sie dir ankündigen von dem Orte, welchen der Herr dein Gott wird erwählt haben.

Dieses Alles ist im Evangelium vollständig erfüllt worden und in dem ersten Kirchen-Concilium zu Jerusalem (*Act. 15, 28*) mit den bezeichnenden berühmten Worten ausgedrückt: Es hat dem heiligen Geiste gefallen und uns (*Visum est Spiritui Sancto et nobis*). Das Wohlgefallen (*Placetum*) an einem solchen Gegenstande ist der Landesherrlichen Majestät wahrhaft würdig.

Es kann nicht übergangen werden, was die Kirchengeschichte aus den ersten Jahrhunderten des Christenthums über ein ähnliches *Placetum* meldet. Der Kaiser Konstantin im allgemeinen Kirchen-Concilium von Nicäa wollte nicht eher in den hohen Kirchenrath eintreten, als nachdem er zuvor die Bischöfe um Erlaubniß dazu gefragt hatte, und nahm alsdann den letzten Platz ein, anzuzeigen, daß er nicht als Richter und Beisitzer, sondern als Zuhörer, Beschützer und Wächter des Ansehens der Synode erscheine.

Der Kaiser Theodosius an das Kirchen-Concilium von Ephesus: Denn es ist demjenigen, welcher zu dem Range der heiligen Bischöfe nicht gehört, keineswegs erlaubt, in den Kirch-



lichen Angelegenheiten und Verhandlungen zu entscheiden (Illicitum namque est, eum, qui non sit ex Ordine sanctissimorum Episcoporum Ecclesiasticis admisceri tractatibus).

### **Oratio pro Unitate fidei,**

Exaltatione Sanctae Ecclesiae et Concordia Principum. (Oratio, ubicumque exstant Indulgentiae plenariae.)

*Illuminans Tu, Domine, mirabiliter omnes, qui accedunt ad Te, respice, benigne a montibus aeternis calamitates nostras, et iterum deprecamur Te, flentes, humi prostrati, Domine Deus noster Jesu Christe, Qui judicaturus es vivos et mortuos, per Adventum Tuum et Regnum, illumina oculos exspectantium Te et da Pacem in diebus nostris, quia non est alius, qui pugnet pro nobis, nisi Tu, Deus noster. Testamur Coelum et Terram: Liberasti nos et vocasti vocatione Tua sancta, non secundum opera nostra, sed secundum propositum Tuum et gratiam: omnes enim peccavimus, et egemus gratia Tua. Pater Omnia dedit in manus Tuas. Rogamus Imperium Tuum, ut sanctificetur populus Tuus, qui vocatus est ab initio.*

Domine, confusi sumus et reveriti sumus ante faciem Tuam, *peccata* enim nostra multiplicata sunt super capita nostra et iniquitates nostrae exaltatae sunt usque ad coelum. Peccavimus et vere deliquimus, et ut eramus digni, non recepimus; sed recordare, quia caro sumus, hesterni, et vasa fictilia, quasi aquam bibentes iniquitates, et *infirmities* nostrae multiplicatae sunt. Da nobis, Domine, invenire misericordiam a Te, Qui dedisti nobis *Cibum Vitae* in omni tempore Servitutis nostrae in terris, ubi peregrinamur a Te ingemiscentes, et septies septuagies peccantes in die. Deprecamur Te, Deum nostrum et placabilis nobis eris, et videbimus faciem Tuam in jubilo et reddes nobis fratres nostros, et participes eos facias sanae Doctrinae, quae est secundum Evangelium Gloriam Tuam Beati Dei, quod creditum est Sanctae Ecclesiae Tuae, in qua exuberant



fontes Tui, fluentes lacet mel, et gratia Tua non deficit, habens rosas et lilia Paradisi. Benedictus Deus Patrum nostrorum, praesta misericordiam Tuam, ut des hanc voluntatem in corda Regum, terrae clarificare Domum Tuam, quae est Ecclesia. Nam caecitas ex parte, contigit, donec plenitudo gentium intraret. Ecce populi multi ante foras stant. Miserere eis et dic, ut liberentur, Qui omnes homines vis salvos fieri et ad agnitionem veritatis venire. Invenisti, in quo eis propitius, ut revoces animas eorum a tantis malis, et illumines luce viventium, ut et ipsi salutem consequantur, quae est in Te, cum gloria coelesti, ut omnes consummati in Unum simus Tibi in populum et Tu nobis in Deum et nos Tibi in filios et Tu nobis in Patrem et uno ore unanimes adoremus Te in spiritu et veritate et glorificemus Te in aeternum. Quia non quasi, qui supersunt, omnes de industria recesserunt a Te, et libenter vias Tuas intelligere volunt, nec spernant in dolo Sacramentum Tuum. Firmum fundamentum Tuum stat, habens Signaculum hoc! Cognovit Dominus, qui sunt Ejus: et ubi abundavit delictum superabundabit gratia. Et Tu conclusisti omnia in incredulitate, ut omnium miserearis secundum altitudinem divitiarum Sapientiae et Scientiae Tuae, secundum incomprehensibilia judicia Tua, et investigabiles vias Tuas. Plenum injustitia est Saeculum hoc et infirmitatibus! Ipso autem Te concedente Pacem et Veniam, quis est, qui condemnat. Non enim dedisti nobis Spiritum timoris servilis, sed dilectionis filialis, Qui iudicas populos in aequitate et colligis ut gallina pullos Tuos sub alas Tuas, ut exsultent cum laetitia, Te non videntes oculis carnalibus, sed Spiritu credentes, quae dixisti. Commendasti enim charitatem Tuam in nobis, quoniam cum adhuc omnes peccatores essemus secundum tempus, mortuus es pro omnibus multo igitur magis nunc, jam portantes Nomen Tuum, iustificare illos velis in Sanguine Tuò et salvos facere. Stans in medio procellae hujus mundi, dic eis: Pax vobis!

Ut inferant digitos suos huc: in professione verae fidei et videant manus Tuas in sacramentali confessione et mittant in latus Tuum in participatione Sanctissimi Corporis et Sanguinis Tui, sumentes Te animae Vitam, veram Me-



dicinam contra originalem praevaricationem ad mentis sanitatem perpetuam et nolint esse increduli, sed fideles, jam tandem aliquando gaudium sempeternum convenientes et concordantes in hoc Unitatis Signo, in hoc Vinculo Charitatis, in hoc Concordiae Symbolo.

Beati, qui non viderant et crediderunt, memoresque tantae Majestatis et tam eximii amoris Tui, Qui dilectam animam Tuam in nostrae salutis pretium et carnem Tuam nobis dedisti ad manducandum; Panem Tuum supersubstantialem suscipiunt, cujus vigore confortati ex hujus miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire, valeant, eundem Panem Angelorum, Quem modo sub sacris velaminibus edimus, absque ullo velamine manducaturi. Tempus, cum sanam doctrinam multi non sustinent, sed ad sua desideria coacervant sibi magistros, prurientes auribus, et a Veritate quidem auditum avertunt, ad fabulas autem convertuntur. Caput Anguli, Quem reprobaverunt aedificantes, reaedifica Tabernaculum Tuum!

Domine, miserere nostri, Te enim exspectavimus: esto Brachium nostrum in mane reconciliationis gentium Ecclesiae Tuae aggregandarum. Mitte in dexteram Navigii hujus sancti, tanquam acies, ordinati, et ab oriente adduc gentes et ab occidente congrega illos, ut piscatores tui indefessi non valeant illud trahere prae multitudine piscium.

Prope facias Justitiam et Veritatem Tuam. Non elongetur et Salus Tua non moretur Dabis in Ecclesia Tua salutem, in Ecclesia gloriam Tuam. Quoniam in hoc natus es, et ad hoc venisti in mundum, ut testimonium perhibeas *Veritati*, et omnis, qui est ex Veritate, audit vocem Tuam.

Fortes sunt reges: super omnia autem vincit Veritas. Veritas magna et fortior prae omnibus! Pasce nos Scientia et Doctrina. Veritas manet et invalescit in aeternum et vivit et obtinet in saecula saeculorum. Propter hoc surge, Deus, judica Terram in Veritate Tua. Benedictus Deus Veritatis, quoniam Tu haereditabis in omnibus gentibus. Mitto nobis eos, qui Sacerdotio magno funguntur in Domo Tua et adduc nobis secundum Manum validam Tuam Viros sapientes et peritos, Patres populorum. Exsurge, Domine Deus noster, in praecepto, quod mandasti, quod accipient



virtutem supervenientis Spiritus Sancti in Se, et dabis eis Os et Sapientiam, cui non poterunt resistere et contradicere omnes adversarii Tui, et Synagoga Populorum circumdabit Te, congregata ad celebrandam laetitiam Reconciliationis secundum Testamentum Tuum et secundum miserationes Tuas antiquas, donec impleantur tempora nationum.

Deus stans in Synagoga deorum! Dies ultionis sanctae, Domine! Ecce, desideramus videre unum ejusmodi Diem Filii Hominis. Quoniam virtus Tua est cum eis, qui inquirunt Te in omni affectu: Qui dicis: Dii estis et Filii Excelsi omnes!

Quia illic sedebunt sedes in Judicio, sedes super Domum Tuam! Quia illic mandasti Benedictionem et Vitam usque in saeculum. In modico ad punctum dereliquisti nos et in miserationibus magnis congregabis nos; in momento indignationis Tuae avertisti parumper faciem Tuam a pecantibus nobis, et in misericordia aeterna misereris nobis. Nunc ergo da nobis populum nostrum et animas Fratrum, pro quibus rogamus et obsecramus die ac nocte. At scimus: Ipse Spiritus Tuus postulat pro eis gemitibus inenarrabilibus et Tu, Domine, voluisti, ut sanctificares eos et magnificares Legem et extollereres. In convertendo, Domine capitivitatē istam, facti sumus sicut consolati, super flumina Babylonis sedentes et flentes, cum recordamur Sion, antiqui splendoris Ecclesiae et Imperii ejusque Advocatae!

Domine Deus patrum nostrorum, Pastor aeternae, qui requiem aeternitatis praeparasti nobis, fac nos cognoscere, et quidem in his diebus, quae ad pacem sunt, et Bonitas Tua non sit abscondita ab oculis nostris, Fili Dei, Quem in saeculo confessi sumus, fac nos fortiter stare pro nomine Tuo! Quoniam appropinquat redemptio fratrum nostrorum in manu potenti Tua et in brachio excelso.

A Te est Victoria, et a Te est Sapientia! Et Tu, Domine, Domine, fac cum eis propter Nomen Tuum: quia suavis est misericordia Tua: libera eos! Impone in humerum Tuum gaudens ovem, quam perdideras, et ve-



niens Domum convoca amicos Tuos. Memoriam abundantiae suavitatis Tuae eructabunt et justitia Tua exsultabunt: miserator et misericors Dominus, patiens et multum misericors. Testamur palam Te, Salvatorem nostrum. Quia magna est super coelos misericordia Tua, et usque ad nubes Veritas Tua. Et nunc, etiam contra spem in spem credimus, plenissime scientes, quoniam, quaecunque promisisti, potens es et facere, et quae impossibilia sunt apud homines, possibilia sunt apud Te. Potens es enim Deus, iterum inserere illos, excisos ex oleastro extraneo in bonam Olivam Ecclesiae Tuae, Sponsae immaculatae, cujus Fides nunquam deficit. Aedificans Jerusalem, Domine, dispersiones Ecclesiae Tuae congregabis! Transierunt tempora et finiti sunt anni. Cito fac proferre eis stolam primam et induere illos, et da annulos veri testamenti in manus eorum et calceamenta verae pacis in pedes eorum, et fac adducere Vitulum saginatum et manducent et epulentur, confitentes cum exultatione, quoniam Pascha nostrum immolatus est Christus, et cadent in faciem ante pedes Tuos, gratias agentes. Festinans festinat Saeculum pertransire! Ecce bonum et jucundum Tibi est, habitare fratres in Unum.

In proximo es Tu, Qui in fine saeculi advenis. Magnificabis, Domine, facere nobiscum, facti sumus laetantes! Repleti Sumus consolatione, superabundamus gaudio in omni tribulatione nostra: elevatio manuum nostrarum: Sacrificium vespertinum. Et si quis exprobratur in nomine Tuo, beatus: quoniam, quod est honoris, gloriae et virtutis Tuae, et qui est Tuus Spiritus, super eum requiescit. Domine, Domine, Virtus Salutis nostrae, in omnibus superamus propter Te, Qui dilexisti nos. In te faciemus virtutem!

Quot fratres consurrexerunt in decursu saeculorum adversus filios et servos Ecclesiae Tuae, sicut Cain adversus Abel, ut interficeret eum, quoniam Tu respexeras ad Abel et ad munera ejus! Viduam autem Tuam benedicens benedices, qui intrant eam, pauperes spiritu, saturabis panibus Angelorum. Misericordia motus super eam!



quae tot liberis orbata est per tria saecula dic illi: noli  
 flere, et accedens, tange loculum dissidiarum religionis, et  
 resedeant in Synagoga Ecclesiae, qui erant mortui et in-  
 cipient loqui in hymnis et psalmis, et canticis spiritualibus;  
 redditi Matri suae. Noli tardare, Domine, relaxa faci-  
 nora plebi Tuae et dic Corpori huic tercenteno, sicut  
 quatruiduano jam foetenti Lazaro, voce magna clamans:  
 Surge: vens foras, ut accedat ad Te, Testamenti Novi  
 mediatorem et ad Sanguinis aspersionem, melius loquen-  
 tem, quam Abel. — Quomodo autem audient sine prae-  
 dicante. Quomodo vero praedicabunt, nisi mittantur? Si-  
 cut scriptum est: quam speciosi pedes evangelizantium  
 Pacem, evangelizantium bona. Dabis viros gloriosos,  
 nuntiantes virtute prudentiae populis sanctissima verba,  
 pacificantes, requirentes modos musicos et narrantes car-  
 mina scripturarum. Et Tu Ipse eris cum servis Tuis, ut  
 pronuntient omnia verba oris Tui in labiis suis, imperan-  
 tes in praesenti populo in ostensione Spiritus et virtutis.  
 Tu eris in ore eorum, ut ostendas eis, quid agere debeant.  
 Et educes gentem in manu Moyses et Aaron: per manum  
 validam, in brachio extento, in cunctis mirabilibus Tuis.  
 Et ipsi procident ante Te et clamabunt: nonne Dominus  
 Ipse, cui peccavimus? Et stantes retro secus pedes Tuos,  
 lacrymis incipient rigare pedes Tuos et Capillis capitis  
 tergent, et osculabuntur pedes Tuos et unguento chari-  
 tatis ungent. Illuminans Tu, Domine, mirabiliter corda  
 et intelligentias, Deus Dominus et illuxisti nobis. Con-  
 stitue diem solemnem in condensis usque ad cornu altaris  
 et da imperium servis Tuis evangelizantibus, illumina  
 eos a montibus aeternis. Tu Ipse es, cui vox facta est de  
 nube, dicens: Hic est Filius meus dilectus; Ipsum au-  
 dite. Loquere, quia audiunt populi. Vere magnifice exal-  
 tata sunt corda nostra verbis Tuis, quibus edocti sumus.  
 Benigne fac Domine nos quidem in corde bono et optimo  
 audientes Verbum retinere et fructum afferre in patientia.  
 Quos autem praescivisti et praedestinasti, hos et vocasti,  
 et quos vocaveris, hos et justificabis, et quos justificaveris,  
 illos et glorificabis, ut sit gaudium plenum coram Angelis  
 Tuis super millia millium poenitentiam agentium, venientium



ab Oriente et Occidente et Aquilone et Austro et accumbentium in regno Tuo. Mensuram bonam et confertam et coagitatam et supereffluentem dabis in sinum eorum, qui curam et laborem apposuerint ad contritiones Israel liniendas, et ad fundamentum sanctum stabiliendum *in Charitate et humilitate*, oves Tecum portantes, forma facti gregis ex animo: et cum apparueris, Vita nostra, percipient immarcescibilem gloriae coronam, apparentes Tecum in Claritate aeterna. O Sancta Ecclesia Dei, Mater immortalis Scientiae et Sanctitatis: si oblitus fuero Tui, oblivioni detur dextera mea; adhaereat lingua mea faucibus meis, si non meminero tui, si non proposuero te in principio laetitiae meae. Confitebre Domino in Bonis Tuis et benedic Deum saeculorum, ut reaedificet in te hoc tabernaculum suum et revocet ad te omnes captivos et gaudeas in omnia saecula saeculorum.

Leva in circuitu oculos Tuos et vide omnes isti congregati sunt et venerunt Tibi, collaudentes Dominum in Suscitatione Domus Suae: et implebit ruinas. Quoniam, qui erant ex captivitate, aedificabunt templa Tibi, Domino Deo nostro, et prosperabuntur sacrosancta opera, et splendet Clerus honore pristino et sumes Tibi gloriam filiorum Tuorum et dabis eis tabernacula aeterna, quae praeparasti eis et lux perpetua lucebit eis per aeternitatem temporis. Mater, Ecclesia Sanctorum, amplectere filios tuos: educa illos cum laetitia, confirma pedes eorum. Tibi autem, Regi Saeculorum immortalis, invisibili, soli Deo honor et gloria in saecula saeculorum Amen. Et respondeat omnis terra. Amen. Et dicant *omnes, consummati in Unum. Amen.*



## Allgemeines Gebet

(insbesondere während des heiligen Opfers)

für die Einheit des Glaubens, Erhöhung der heiligen Kirche und Eintracht der christlichen Fürsten.

(Ueberall und bei Indulgenzen.)

O Herr, der Du wunderbar erleuchtest Alle, welche zu Dir hinzutreten, schaue gnädig von den ewigen Bergen auf unsere Leiden und Bedrängnisse herab; und abermals beten und flehen wir zu Dir mit Thränen, auf den Boden niedergeworfen, Herr unser Gott, Jesus Christus, der Du richtest wirst die Lebendigen und die Todten, bei Deiner Ankunft und bei deinem Reiche: erleuchte die Augen derjenigen, welche auf Dich harren. Gib den Frieden in unsern Tagen, denn es ist kein Anderer, welcher für uns kämpfe, als Du unser Gott. Himmel und Erde sind Zeuge: Du hast uns erlöset, und hast uns berufen durch Deine heilige Berufung, nicht nach unsern Werken, sondern nach Deinem Rathschluß und nach Deiner Gnade: denn wir Alle haben gesündigt und ermangeln Deiner Gnade. — Der Vater hat Alles in Deine Hände gegeben: wir flehen zu Deiner großen Allmacht und Herrschaft, laß Dein Volk geheiligt werden, welches Du berufen hast von Anbeginn.

O Herr, wir sind elend und beschämt worden vor Deinem Angesichte; denn unsere Sünden haben sich vermehrt über unsere Häupter; und unsere Missethaten sind bis zum hohen Himmel gedrungen. Wir haben gesündigt und wahrhaft Uebles gethan, und wie wir verdient hatten, sind wir nicht gestraft worden; aber gedenke, daß wir Staub sind, von gestern und irdene, zerbrechliche Gefäße, welche das Elend und die Sünde trinken, wie Wasser, und unsere Schwachheiten haben sich vermehrt. Laß uns, o Herr, Barmherzigkeit finden, der Du uns gegeben hast die Speise des Lebens zu allen Zeiten unsrer irdischen Gefangenschaft, da wir in der Fremde und Verbannung von Dir sind, seufzend zu Dir siebenmal siebenzimal am Tage. Zu Dir unserem Gott, nehmen wir flehend und laut bittend unsere Zuflucht, und Du wirst Dich versöhnen lassen und wir werden Dein Angesicht sehen mit Frohlocken und Du wirst uns wieder geben unsere Brüder, und sie theilhaftig machen der ge-



sunden Lehre, welche ist nach dem Evangelium Deiner Glorie, des seligen Gottes. Du hast es anvertrauet Deiner heiligen Kirche, in welcher strömen Deine reichen und überfließenden Gnadenquellen, die Milch des Lebens und der Honig der Unsterblichkeit, hier blühen die Rosen und Lilien des verlorenen Paradieses, die Rosen der Liebe und die Lilien der Heiligkeit. Gebenedeit seyest Du, o Gott unserer Väter, zeige deine Barmherzigkeit und löse diesen guten Willen ein: den Herzen der Könige und Großen dieser Erde, zu verherrlichen und zu erhöhen Dein Haus, welches ist die Kirche. Denn die Blindheit ist zum Theil eingetreten, bis daß die Fülle der Heiden eingehe. Siehe, der Völker Viele, stehen vor den Thoren und eng ist die Thür zum Leben. Erbarme Dich ihrer und sprich, daß sie frei werden, der Du willst, daß alle Menschen selig werden und zur Erkenntniß der Wahrheit gelangen. Du hast gefunden, worin Du Nachsicht mit uns habest sind unsere Seelen zurückkrufft von so großen Nebeln, und uns erleuchtest mit dem Lichte der Lebendigen, auf daß wir das Heil erlangen, welches ist in Dir, mit der himmlischen Herrlichkeit: auf daß wir Alle vollendet seyen in Eins: Dir zum Volke und Du uns zum Gott, und wir zu Kindern Dir und Du zum Vater uns, und wir mit Einem Munde und Einem Herzen Dich anbeten in der Wahrheit und verherrlichen in Ewigkeit. Denn nicht etwa, die übrig geblieben, sind absichtlich Alle abgewichen von Dir, und gern wollen sie Deine Wege erkennen und verachten nicht böswillig das Geheimniß Deiner Liebe und die Sakramente des Heiles. Fest stehet die Grundlage Deines Waltens und der Wahlspruch Deiner ewigen Vorsehung: Der Herr kennt die Seinigen; und wo die Sünde über das Maas ging, da gehet über alles Maas die Gnade. Und Du hast Alles in dem Mangel der Erkenntniß, in dem Unglauben zusammengeschlossen, um Aller Dich zu erbarmen, nach der unermesslichen Größe des Reichthums Deiner Weisheit und Wissenschaft, nach Deinen unbegreiflichen Gerichten und nach Deinen unerforschlichen Wegen. Voll von Ungerechtigkeiten ist diese Welt und von Gebrechen, aber wenn Du Selbst Frieden und Vergebung ertheilest, wer ist, der da verdammen wollte! Denn Du hast nicht gesandt den Geist der knechtischen Furcht, sondern der kindlichen Liebe, der Du die Völker richtest in Billigkeit und, wie die



Henne, Deine Hühnlein unter Deine Flügel versammelst, auf daß sie frohlocken mit Herzens-Freude: Dich nicht schauend mit leiblichen Augen, aber geistig im Glauben erfassend, was Du gesprochen hast. Denn Du hast Deine Liebe empfohlen in uns, daß, da wir noch Sünder waren nach der Zeit, Du gestorben bist für Alle; viel mehr also jetzt werden Diejenigen, welche schon Deinen Namen tragen, Rechtfertigung erlangen durch Dich in Deinem Blute und das ewige Leben. — Stehend in der Mitte des von unzähligen Ungewittern bewegten Meeres dieser Welt, wollest Du reden: der Friede sey mit euch! auf daß sie ihre Finger hier einlegen, auszusprechen das Bekenntniß des Glaubens und Deine segnenden Hände erkennen in der sacramentalischen Buße und Deine Seite schauen in der Gemeinschaft Deines allerheiligsten Leibes und Blutes, Dich genießend, das Leben der Seelen, das Heilmittel wider die ererbte Sündhaftigkeit, zur beständigen Gesundheit des Geistes und zur ewigen Freude. Wir wollen nicht ungläubig seyn, sondern gläubig, den Bund der Einheit und Eintracht wieder erkennend und umfassend in diesem höchsten Unterpfande der Einheit, in diesem vollkommensten Bande der Liebe, in diesem allgemeinsten Symbolum der Eintracht.

Selig, die nicht sehen und doch glauben, und eingedenk Deiner so großen Majestät und Deiner so unaussprechlichen Liebe, der Du Deine theure Seele zum Preise für unser Heil und Dein Fleisch uns gegeben hast zur Speise, Dein übersinnliches Brod schmecken, durch dessen Kraft gestärkt sie aus der kummervollen Pilgerschaft dieses Lebens zu dem himmlischen Vaterlande gelangen, um dasselbe Brod der Engel, welches sie hier unter den heiligen Schleiern der Gestalten empfangen, dort ohne allen Schleier ewig zu genießen. Ja kummervoll ist diese Zeit und dieses Leben, wo wir oftmals nicht ertragen konnten die gesunde Lehre, sondern nach unserm Gefallen uns Lehren wählten, die den Ohren schmeicheln, und von der Wahrheit das Gehör abzogen und zu den Märchen des Zeitgeistes und zu den Thorheiten des Augenblicks uns wandten, Dich verlassend, die Quelle des lebendigen Wassers und Gruben der Leidenschaften grabend, verschleuderte Gruben, welche das Wasser des Lebens nicht bewahren! O Eckstein des Heiles, welchen wir einst als bethörte Bauleute verwarfen, laß uns Dein Tabernakel aufbauen helfen!



O Herr, erbarme Dich unser; sey Du unser Arm und unsere Stärke in der aufgehenden Morgenröthe des schönen Versöhnungstages, bei dem Eintritt der Völker in die herrlichen Räume Deiner Kirche. Du wollest das Netz auswerfen lassen zur Rechten und zur Linken des heiligen Schiffleins, welches mächtig über alle Kriegeschiffe, ausgerüstet ist mit unüberwindlichen Schlachtheeren, und führe die Völker herbei vom Aufgange der Sonne und sammle sie vom Niedergange, auf daß Deine unermüdlischen Fischer es nicht zu ziehen vermögen wegen der Menge der Fische. Laß nahe kommen Deine Gerechtigkeit und Deine Wahrheit; laß Dein Heil nicht länger fern bleiben und zögere nicht mit Deiner Hülfe! Du wirst das Heil verleihen in Deiner Kirche und ewige Herrlichkeit soll aus ihr hervorgehen. Denn darum bist Du geboren und deswegen in die Welt gekommen, auf daß Du Zeugniß gebest der Wahrheit und jeder, welcher aus der Wahrheit ist, höret Deine Stimme. Mächtig sind die Könige: über Alles aber ist siegreich die Wahrheit! Die Wahrheit ist groß und stark und mächtig vor Allen. O weide uns mit göttlicher Wissenschaft und heiliger Lehre! Die Wahrheit bleibt und gewinnt Umfang und dehnet sich aus bis in die Ewigkeit und siegt und behauptet den Sieg in ewige Zeiten. Darum stehe auf, o Gott und erhebe Dich in Deiner Wahrheit auf Erden, der Du uns erlöset hast, o Herr, Du Gott der Wahrheit. Ja gepriesen seyest Du, o Gott der Wahrheit: denn Du wirst Dein Erbtheil auswählen aus allen Völkern. Sende uns Sie, welche Dein hohes Priestertum verwalten, von den vier Enden der Welt, und führe herbei mit Deiner mächtigen Hand weise und erfahrene Männer, die Väter der Völker. Erhebe Dich, o Herr, in Ausführung des hohen Befehles, welchen Du erlassen hast, daß sie empfangen werden, die Kraft des über sie kommenden heiligen Geistes, Deine Zeugen, Zeugen der Wahrheit zu seyn, und Du ihnen geben willst Rede und Weisheit, welcher nicht werden widerstehen und widersprechen können alle Deine Gegner: und der hohe Rath Deiner Kirche mit den Fürsten der Völker wird Dich umgeben, zu feiern die Freude der Wiederversöhnung, nach Deinem ewigen Bunde und nach Deinen unalten Erbarmungen, bis daß die Zeiten der Staaten erfüllt sind. Das ist die Synagoge der Götter, welche verkündet Dein erhabener Psalm! Denn Du sprichst zu ihnen: ihr seyd Götter und



Söhne des Allerhöchsten Alle; und Dein Geist und Deine Kraft ist mit ihnen, welche Dich suchen and Deinen Willen erforschen aus ganzer Seele! Der Tag einer heiligen Vergeltung, o Herr: siehe wir verlangen mit Sehnsucht zu erblicken Einen solchen Tag des Menschen = Sohnes. Siehe um ein Kleines und auf eine geringe Zeit hattest Du uns verlassen und in großen Erbarmungen willst Du uns zu Dir versammeln; in dem Augenblicke Deines Unwillens hast Du ein wenig Dein Angesicht von uns abgewendet, die wir sündigten, und in ewiger Barmherzigkeit willst Du uns wieder aufnehmen. Nun also gib uns wieder die Einheit und die Seelen der Brüder, für welche wir bitten und inbrünstig flehen Tag und Nacht. Aber wir wissen, Dein Geist selbst flehet für sie mit unaussprechlichem Seufzen: und Du, o Herr, hast gewollt, daß Du sie heiligest und Deine Wahrheit herrlich machest durch ihr Bekenntniß des Glaubens und sie erhebest. Indem Du aufhebest, o Herr, diese Gefangenschaft, sind wir getröstet, die wir über den Flüssen Babyions sitzen und weinen, gedenkend der ehemaligen Herrlichkeit Sions, Deiner Kirche und des heiligen Reiches, welches sie beschirmte.

O Herr, Du Gott unserer Väter, ewiger Hirt, der Du die Ruhe der Ewigkeit uns bereitet hast, laß uns erkennen, und zwar in diesen Tagen, was zum Frieden gereiche, und Deine Güte, Milde und Liebe bleibe nicht verborgen unsern Augen! O Sohn Gottes, welchen wir in dieser Welt bekennen, laß uns fest und heldenmüthig dastehen für die Ehre Deines Namens. Denn näher kömmt die Erlösung unserer Brüder, Dein Werk in der Kraft der allmächtigen Hand und des erhöhten Armes! Von Dir kömmt der Sieg! Von Dir stammt die Weisheit! Und Du, o Herr, o Herr, mache es so mit uns, um Deines Namens Willen: denn lieblich ist Deine Barmherzigkeit: errette die Deinigen! Lege auf Deine Schulter mit Freude, Alle, welche Du verloren hattest und trage sie in Dein Haus, in Deine Kirche, berufend Deine Freunde zum hohen Fest-Gelage. Das Gedächtniß der unbeschreiblichen Gütigkeit Deines göttlichen Herzens werden sie feiern und frohlocken in der Rechtfertigung und Gnade, welche Du wirkst, barmherziger Herr und Erbarmen, der Du geduldig und langmüthig bist und von großer Barmherzigkeit. Offen bezeugen wir es: Du bist unser Heiland, und erhaben über alle



Himmel ist Deine Barmherzigkeit und bis zu den Wolken reicht Deine Wahrheit.

Und nun glauben wir und vertrauen auf Dich, hoffend, auch wider alle Hoffnung, vollkommen überzeugt, daß Alles, was Du versprochen hast, Du auch mächtig bist, zu erfüllen, und was bei den Menschen unmöglich ist, möglich sey bei Dir. Denn Du bist mächtig, die Deinigen wieder einzupflanzen und einzuzweigen aus dem fremden Delbaume, in den wahren und heimathlichen heiligen Delbaum Deiner Kirche, Deiner fleckenlosen Braut, deren Glaube niemals erloschen ist, noch abgelassen hat, noch Mackel erlitt im Laufe der Jahrhunderte! O Herr, der Du das himmlische Jerusalem aufbauest, Du wollest die Zerstreuten zu Dir versammeln! Hingeschwunden sind die Zeiten und die Jahre sind vollendet! Schnell laß für Deine Neuwählten herbeiholen das erste Kleid der Gnade und bekleide sie, und lege an ihre Hände die Ringe des ewigen Bundes, und an ihre Füße die Schuhe des wahren Friedens, und laß für sie bereiten das hochzeitliche Gastmahl, auf daß sie an Deinem Tische speisen mit Frohlocken, bekennend, daß Du, unser Osterlamm, für uns geopfert und geschlachtet bist: Christus: und niederfallen auf ihre Angesichte zu Deinen Füßen und Dir Dank sagen.

Mit großer Eile fliehen die Jahre dieser Welt an uns vorüber! Siehe, gut und lieblich ist es vor Dir, wenn Brüder vereint zusammen wohnen! Nahe ist Deine Ankunft, der Du verheißt hast, am Ende der Zeiten zu kommen! Herrliches und Großes, o Herr, hast Du im Sinne mit uns: wir sind mit Freude erfüllt und mit Trost und frohlocken in aller unserer Trübsal; unsere Hände sind erhoben zu Dir unter dem Opfer der Liebe, welches Deine Kirche Dir darbringt bis in den späten Abend der Zeiten. Und selig, wer in Deinem Namen leidet; denn was an Ehre und Glorie von Dir kömmt, und die Fülle Deiner Stärke und Deines Geistes ruhen darauf!

Herr, o Herr, Du Stärke unseres Heiles! In Allem überwinden wir, wegen Deiner, der Du uns geliebt hast. In Dir vollbringen wir christliche Thaten!

Viele Brüder sind aufgestanden im Laufe der Jahrhunderte wider die Söhne und Diener Deiner Kirche, gleich wie Kain wider Abel, ihn zu erschlagen: während Du herabgeschauet hattest auf Abel und seine Opfergaben! Nun aber willst Du



Sie, die Verwitwete, mit Deinen reichen Segnungen erfüllen, und ihre neuen Söhne und Töchter reich machen an Gnaden und sättigen mit den Broden der Engel.

O Herr, Du wollest, von Barmherzigkeit bewegt über Sie, die so vieler Kinder, durch drei Jahrhunderte verlustig gegangen ist, zu ihr sprechen: weine nicht! und hinzutreten zu dem Sarge der unseligen Spaltung und sie aufrecht sitzen lassen in den heiligen Versammlungen Deiner Kirche, die für Sie todt waren, und verleihen, daß sie reden in Lobgesängen und Psalmen, und in geistlichen Liedern: wiedergegeben ihrer Mutter.

Wolle nicht zögern, o Herr, erlaß die Schuld Deinem Volke und sage wie Du jenem, obwohl fast in Verwesung uebergangenen sagtest, mit lauter Stimme rufend: komme hervor! auf daß wir zu Dir eingehen, dem Mittler des neuen Bundes und zu der Besprengung mit Deinem Blute, welches besser, als das Blut Abels, um Erbarmen zu Dir rufet! Wie aber werden wir hören und Deinen Willen erfahren ohne solche, die uns predigen! Wie aber werden Prediger erscheinen, wenn Du sie nicht sendest?! wovon geschrieben steht: wie schön sind die Füße derjenigen, welche verkünden das Evangelium des Friedens, welche verkünden die Güter des Evangeliums! Du wollest geben ehrenwerthe Männer, welche verkünden in der Kraft des Geistes und in der Fülle der Weisheit den Völkern Deine heiligen Worte des Friedens, liebliche Worte, voll Wohlklang, die gesangvollen Worte der Schriften! Und Du selbst wirst mit Deinen Boten seyn, auf daß sie verkünden alle Worte Deines Mundes, auf ihren Lippen tragen Dein Gesetz voll Majestät vor dem gegenwärtigen Volke in der Offenbarung des Geistes und der Kraft. Du wirst seyn in ihren Munde, auf daß Du zeigest, was wir thun sollen. Und Du wirst herausführen die Deinigen, wie an der Hand Moyses und Aarons, an Deiner starken Hand, mit erhobenem Arme, in allen Deinen Wunderthaten. Und sie werden niederfallen vor Dir und ausrufen: ist es nicht der Herr selbst, dem wir gesündigt haben? Und rückwärts zu Deinen Füßen werden wir mit Thränen Deine Füße benehen und mit den Haaren des Hauptes sie trocknen und Deine Füße küssen und mit dem Balsam der Liebe salben!

Der Du wunderbar erleuchtest, o Herr, die Geister und Herzen, Gott unser Herr, und Du wollest aufgehen in Deinem hellen



Lichte, die Sonne der Gerechtigkeit, Du selbst wollest anordnen den hohen Feiertag mit gedrängten Schaaren der Völker bis zu den Seiten der Altäre, und Deinen Dienern Befehl geben und sie erleuchten und beseelen mit der Kraft aus der Höhe von den ewigen Bergen. Du selbst bist es, über welchen kam die Stimme aus der Wolke vom Himmel, sprechend: das ist Mein geliebter Sohn: Diesen höret! Rede, o Herr, denn wir hören mit den Völkern der Erde! Wahrlich, wunderbar sind unsere Herzen erhoben durch Deine Worte, durch welche wir belehrt worden. Verleihe gütig, o Herr, daß wir, in einem guten und besten Gemüthe Dein Wort, welches wir vernehmen, bewahren und Früchte bringen in Geduld.

Die Du aber vorausgekant und vorausbestimmt hast, diese hast Du auch berufen, und die Du wirst berufen haben, diese wirst Du auch rechtfertigen und die Du wirst gerechtfertigt haben, diese wirst Du auch verherrlichen, auf daß vollkommne Freude sey vor Deinen Engeln über Tausendmal Tausende, welche im Geiste der Buße kommen vom Aufgange und vom Niedergange der Sonne, vom Mittag und vom Abend, und zu Tische geladen sind in Deinem Reiche. Ein gutes und gedrängtes und gehäuftes und überfließendes Maaß wollest Du denen geben, welche ihre Mühen daran setzen, die Bedrängnisse Deines Volkes zu lindern und zu heilen, und die wahre Grundlage des geistigen Baues der christlichen Tugenden in der Liebe und Demuth zu befestigen, Deine Schafe mit Dir zum Himmel führend, wozu Du entgegen kömmt, Vorbilder und Glieder der Heerde, welche Du weidest: und wann Du erscheinen wirst, unser Leben, so werden sie mit Dir erscheinen in Deiner ewigen Klarheit und empfangen die unverwelkliche Krone der Herrlichkeit!

O heilige Kirche Gottes, unsterbliche Mutter aller Wissenschaft und Heiligkeit, wenn ich jemals Deiner vergaße, werde meine Rechte der Vergessenheit übergeben, es klebe meine Zunge an meinem Gaumen an, wenn ich nicht Deiner gedenke, wenn ich nicht Dich setze im Anfang meiner Freude. Der Herr sey gepriesen in Deinen wahren und ewigen Gütern und gebenedeiet der Gott der Ewigkeiten, welcher in Dir jenes niedergeworfene Tabernakel wieder aufbauet, und zu Dir zurückruft aus der Gefangenschaft alle die Deinigen, in denen Du Dich erfreuen wirst in Ewigkeit!



Erhebe ringsum in Deinem Umkreise Deine Augen und siehe: alle diese sind versammelt, sind gekommen für Dich, vereint zu loben und zu preisen den Herrn in dem neuen Aufbau Seines Hauses: denn Er wird wieder aufrichten, was zerstört war. Und die aus der Ferne kommen, werden Dir Tempel bauen, dem Herrn, unserm Gott, und die heiligen Werke werden gedeihen und in alter Ehre wird blühen Dein Priestertum, und Du wirst Dir erwählen die Herrlichkeit Deiner Kinder und ihnen die ewigen Behausungen geben, die Du bereitet hast, und das unvergängliche Licht wird ihnen leuchten durch die Ewigkeit der Zeiten.

O Mutter, Kirche der Heiligen, umfange Deine Kinder, erziehe sie mit Freude, befestige ihre Füße!

Dir aber, o König der Ewigkeiten, dem Unsterblichen, dem Unsichtbaren, dem Einigen Gotte: Ehre und Herrlichkeit von Ewigkeit zu Ewigkeit, Amen. Und alles Volk spreche: Amen. Und Alle, vollendet in Eins, sprechen: Amen.

---







